

<p>Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft</p> <p>fed. Senator/-in: Oberbürgermeisterin</p> <p>Federführendes Amt: Zentrale Steuerung</p>	<p>Beteiligt: Hauptamt Rechts- und Vergabeamt Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen Senator für Finanzen, Digitalisierung und Ordnung Kämmereiamt</p>															
Gründung der Kunsthalle Rostock gGmbH																
<p>Geplante Beratungsfolge:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Datum</th> <th style="width: 45%;">Gremium</th> <th style="width: 40%;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>13.04.2023</td> <td>Kulturausschuss</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>13.04.2023</td> <td>Finanzausschuss</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>18.04.2023</td> <td>Hauptausschuss</td> <td>Empfehlung</td> </tr> <tr> <td>26.04.2023</td> <td>Bürgerschaft</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	13.04.2023	Kulturausschuss	Empfehlung	13.04.2023	Finanzausschuss	Empfehlung	18.04.2023	Hauptausschuss	Empfehlung	26.04.2023	Bürgerschaft	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit														
13.04.2023	Kulturausschuss	Empfehlung														
13.04.2023	Finanzausschuss	Empfehlung														
18.04.2023	Hauptausschuss	Empfehlung														
26.04.2023	Bürgerschaft	Entscheidung														

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft beauftragt die Oberbürgermeisterin, die Gründung der kommunalen „Kunsthalle Rostock gGmbH“ zum 01.01.2024 vorzubereiten.
2. Die Bürgerschaft stimmt dem als Anlage 1 zur Szenarien-Bewertung beiliegenden Konzept zur Weiterentwicklung der Kunsthalle Rostock des Vereins pro kunsthalle e.V. - „Die Entwicklung der Kunsthalle Rostock im Zeitraum von 2023 - 2033 – Ausblick und Vision“ - in der vorliegenden Fassung einschließlich der Stellenausstattung zu (Anlage 2 der Beschlussvorlage).
3. Alle für die Gründung der Kunsthalle Rostock gGmbH notwendigen Einzelentscheidungen werden der Bürgerschaft unter Berücksichtigung des § 22 der Kommunalverfassung M-V zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Nr. 10 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

Nr. 0929/07-A der Bürgerschaft vom 19.12.2007

Nr. 0548/08-BV der Bürgerschaft vom 28.01.2009

Sachverhalt:

Im Dezember 2007 beauftragte die Bürgerschaft den Oberbürgermeister, die Gründung einer Rostocker Museums-GmbH aus den städtischen Museen (Kulturhistorisches Museum und Kunsthalle) bis zum 01.09.2009 vorzubereiten.

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft im Januar 2009, die Kunsthalle Rostock mit einem Betreibervertrag an den Verein pro kunsthalle e.V. auszugliedern, wurde der Gedanke zur Gründung einer Rostocker Museums-GmbH aus den städtischen Museen nicht fortgeführt.

Der damalige Betreibervertrag vom 19.02.2009 wurde mit der Vereinbarung vom 27.11.2013 ab 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 mit einer einmaligen Verlängerung um 5 Jahre fortgeführt. Die Vereinbarung zur Vergabe der Dienstleistungskonzession endet zum 31.12.2023 ohne die Möglichkeit einer weiteren Vertragsverlängerung.

Mit dem Auslaufen des Betreibervertrages ist es notwendig, die Struktur und Betreuung der Kunsthalle zum 01.01.2024 neu zu konzipieren.

Zur grundsätzlichen Befassung wird auf die beiliegende Szenarien-Bewertung zur Ausprägung der zukünftigen Verortung der Kunsthalle Rostock verwiesen.

In einem Abwägungs- und Prüfprozess der Aspekte der Einflussnahme auf die betrieblichen Belange durch die Kommune mit den wirtschaftlichen Aspekten des Unternehmens favorisiert die Verwaltung die Gründung einer gemeinnützigen GmbH „Kunsthalle Rostock“ unter folgenden Annahmen:

1. Der Kunsthallenbetrieb wird mit Auslaufen des Betreibervertrages zum 31.12.2023 wieder vollständig von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verantwortet und in eine gemeinnützige GmbH „Kunsthalle Rostock“ überführt.
2. Die Gesellschafterin gewährt der Gesellschaft einen jährlichen im Haushaltsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock festzulegenden Zuschuss zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks.
3. Um weiterhin eine niederschwellige Zugänglichkeit der Kunsthalle Rostock als Museum zu gewährleisten, ist eine sozialverträgliche Preisgestaltung zu gewährleisten.
4. Auf Grund des Betriebsübergangs sind alle für den Kunstbetrieb fest angestellten Beschäftigten des Vereins pro kunsthalle e.V. und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock i. S. d. § 613 a BGB in die zu gründende GmbH zu übernehmen. Die Vergütung der jeweiligen Stellen für die Beschäftigten der gemeinnützigen GmbH soll sich zukünftig am TVöD orientieren.
5. Die HRO (Eigenbetrieb „Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung“) bleibt Eigentümerin der Liegenschaft.
6. Die Stadt bleibt Eigentümerin der durch sie erworbenen Sammlungen und Rechte. Die sich derzeit im Eigentum der Stadt befindlichen Kulturgüter der Kunsthalle verbleiben im Anlagevermögen des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Städtische Museen“ und werden der gemeinnützigen GmbH „Kunsthalle Rostock“ unentgeltlich im Rahmen eines Dauerleihvertrages zur Verfügung gestellt.

Die Kulturgüter des Vereins pro kunsthalle e.V. gehen in das Eigentum im gemeinnützigen BgA „Städtische Museen“ über und werden der gemeinnützigen GmbH Kunsthalle Rostock ebenfalls unentgeltlich im Rahmen eines Dauerleihvertrages zur Verfügung gestellt. Ankäufe, Verkäufe, Schenkungen und Vermächtnisse von Kunstgegenständen ab dem 01.01.2024 erfolgen durch das Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen im gemeinnützigen BgA „Städtische Museen“.

Es ist ein Businesskonzept einschließlich Businessplans 2024 - 2026 der gemeinnützigen GmbH „Kunsthalle Rostock“ zu erstellen und der Gesellschaftsvertrag vorzubereiten. Gleichzeitig verweist die Verwaltung in diesem Zusammenhang auf die separaten Beschlussfassungen der Bürgerschaft zu Einzelentscheidungen entsprechend § 22 Kommunalverfassung M-V.

Finanzielle Auswirkungen:

Unter Berücksichtigung der Fortschreibung des Finanzplans aufgrund aktueller wirtschaftlicher Entwicklungen sowie der zu erwartenden Tarifierhöhung und den erhöhten Mietaufwendungen, die aufgrund der Sanierung der Kunsthalle entstehen, besteht in den Jahren 2024 - 2026 nach derzeitiger Planung ein voraussichtlicher negativer Saldo im Teilhaushalt Amt für Denkmalpflege, Kultur und Museen/ Produkt Kunsthalle: 2024 (1,84 Mio. EUR), 2025 (1,91 Mio. EUR) und 2026 (1,96 Mio. EUR).

Mit der Neuausrichtung der Kunsthalle laut Beschlussvorschlag erfolgt eine Umsortierung dieses Budgets als Zuschuss für die Kunsthalle Rostock gGmbH in den Teilhaushalt 15 Zentrale Steuerung und Beteiligungen.

Für die Gründung einer gemeinnützigen GmbH sollte Ziel sein, den Zuschussbedarf analog des bisherigen Saldos zu begrenzen, da der Haushaltsausgleich in den kommenden Jahren mit der Haushaltsplanaufstellung nicht mehr dargestellt werden kann. Trotz ihres herausragenden Alleinstellungsmerkmals zählt die Kunsthalle nicht zu den Pflichtaufgaben der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Der Zuschussbedarf der Ausgründung der Kunsthalle in eine gGmbH sollte die Fortschreibung der bisherigen Finanzplanung nicht überschreiten, damit die Übernahme der freiwilligen Aufgabe (hier: Betreuung der Kunsthalle) mit ihrem Zuschussbedarf nicht der Wiedererlangung der dauerhaften Leistungsfähigkeit entgegensteht.

Im Rahmen des Businesskonzeptes zur Übernahme der Aufgabe „Betreibung der Kunsthalle Rostock“ wird der Finanzbedarf konkret ermittelt.

Die finanziellen Mittel sind Bestandteil der zuletzt beschlossenen Haushaltssatzung.

Weitere mit der Vorlage mittelbar in Zusammenhang stehende Kosten:

liegen nicht vor.

werden nachfolgend angegeben:

Kosten der Gründung: Notarkosten, Kosten für die Eintragung in das Handelsregister, Kosten für die Gewerbeanmeldung, Kosten für die Eintragung in das Transparenzregister (Bundesanzeiger), Kosten für die Einrichtung eines Geschäftskontos etc.

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Die Vorlage hat keine Auswirkungen.

Die Vorlage hat folgende Auswirkungen:

Eva-Maria Kröger

Anlagen

1	Szenarien-Bewertung (Sachverhaltsdarstellung)	öffentlich
2	Anlage 1 zur Szenarien-Bewertung - Entwicklung der Kunsthalle (Beschlussfassung)	öffentlich
3	Anlage 2 zur Szenarien-Bewertung - Synoptische Darstellung (Sachverhaltsdarstellung)	öffentlich



Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Szenarien-Bewertung zur Ausprägung der zukünftigen Verortung der Kunsthalle Rostock



Inhaltsverzeichnis

1. AUSGANGSLAGE	1
1.1 Vorbemerkungen	1
1.2 Status Quo der Kunsthalle Rostock	1
2. SZENARIEN – BETRACHTUNG	5
2.1 Ziele und Prämissen	6
2.2 „Alleinstellungsmerkmal“ vs. „Dachmarke“	7
2.3 Organisations- oder Rechtsformen	11
2.3.1 Die Amtsstruktur	11
2.3.2 Weiterer Organisationsformen nach Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern	13
2.3.3 Übersicht der Allgemeinen Grundlagen der Organisationsformen Eigenbetrieb, Anstalt des öffentlichen Rechts und GmbH	15
2.3.4 Grundsätzliche Bewertung der Allgemeinen Grundlagen der Organisationsformen	15
2.3.5 Bewertung der Organisationsformen nach den Zielen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock	19
3. ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNG DER VERWALTUNG	22

Anlagen

Anlage 1	Konzept zur Weiterentwicklung der Kunsthalle Rostock des Vereins pro kunsthalle e.V. - „Die Entwicklung der Kunsthalle Rostock im Zeitraum von 2023 - 2033 – Ausblick und Vision“
Anlage 2	Synoptische Darstellung der Unterschiede zwischen den möglichen Organisationsformen

1. Ausgangslage

1.1 Vorbemerkungen

Im März 2009 fasste die Bürgerschaft den Beschluss, die Kunsthalle Rostock mit einem Betreibervertrag an den Verein pro kunsthalle e.V. auszugliedern (0548/08-BV). Der damalige Betreibervertrag vom 19.02.2009 wurde mit der Vereinbarung vom 27.11.2013 ab 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 mit einer einmaligen Verlängerung um 5 Jahre fortgeführt. Die Vereinbarung zur Vergabe der Dienstleistungskonzession endet zum 31.12.2023 ohne die Möglichkeit einer weiteren Vertragsverlängerung.

Die vorliegende Szenarien-Betrachtung soll dazu beitragen, die Kunsthalle Rostock so weiter zu entwickeln, dass die Betreuung der Kunsthalle Rostock zukünftig auf einer sicheren und eigenverantwortlicheren wirtschaftlichen Grundlage gesichert ist und die Hanse- und Universitätsstadt den dafür erforderlichen öffentlichen Einfluss bei der Aufgabenerledigung behält. Dieses Papier enthält die für die Neukonzipierung der Kunsthalle Rostock wesentlichen Ziele und Prämissen. Es wird ein Überblick über mögliche Organisations- und Rechtsformen gegeben sowie deren rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen beschrieben. Neben der Gegenüberstellung von Vor- und Nachteilen der geeigneten Organisations- und Rechtsformen erfolgt eine Bewertung nach den Zielen. Die anschließende Zusammenfassung der wesentlichen Aspekte führt zu einer Empfehlung der Verwaltung.

1.2 Status Quo der Kunsthalle Rostock

Die Kunsthalle Rostock ist der einzige Museumsneubau der DDR und einer der ganz wenigen Bauten, die nach 1945 für die Präsentation zeitgenössischer Kunst in ganz Osteuropa errichtet wurden. Ihr Markenkern als Zentrum für osteuropäischen Realismus stellt eine unverzichtbare Größe in der Kunst- und Kulturlandschaft Mecklenburg-Vorpommerns dar. Neben dem Staatlichen Museum Schwerin und der Kunstsammlung Neubrandenburg wirkt die Kunsthalle mit ihrem Schwerpunkt Avantgarde als überregional bedeutender Ausstellungsort. Die Sammlung reflektiert die Kunstentwicklung der DDR einschließlich der Öffnung für nordeuropäische zeitgenössische Kunst. Die Sammlung zur Kunstentwicklung in der ehemaligen DDR, in den ehemaligen Ostblockstaaten und in Nordeuropa verschafft der Kunsthalle eine Alleinstellung im Land Mecklenburg-Vorpommern. Als maßgeblicher Ort für die Beschäftigung mit moderner und zeitgenössischer Kunst und Kultur innerhalb von M-V ist sie auch deutschland- und europaweit eine attraktive Kooperationspartnerin.

Das Kulturprodukt „Kunsthalle Rostock“ umfasst vielfältige Angebote, die je nach Bedürfnis durch den Besucher¹ kombiniert werden können. Die Kernleistungen wie Ausstellungen, Museumspädagogik und Sonderveranstaltungen werden durch Zusatzleistungen ergänzt und abgerundet. Eine hohe Aufenthaltsqualität z.B. durch Gastronomie,

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

ein origineller Shop mit spezifischem Angebot und Information sind wichtig für die Akzeptanz der Kunsthalle Rostock.

In den letzten Jahren wurde die Kunsthalle Rostock sukzessive erweitert und erneuert. Seit 2018 vereint das Schaudepot zusätzliche rd. 200 qm Ausstellungsfläche mit 900 qm Depotfläche. Dem Erweiterungsbau folgt seit 2020 eine umfassende Sanierung der Kunsthalle. Im Zuge der Sanierung entstehen neue Büros für die Mitarbeiter der Kunsthalle, weitere zusätzliche Ausstellungsfläche, ein Dunkelraum für Vorträge und Filmvorführungen sowie eine Erweiterung des Museumscafés. Darüber hinaus werden die gesamte Haustechnik, die Sanitäranlagen und die Außenfassade erneuert. Das Gebäude wird zudem vollständig barrierefrei erschlossen. Rund 16 Mio. EUR, davon 8,2 Mio. EUR EFRE-Fördermittel, fließen bis zur Fertigstellung in die Sanierung und den Erweiterungsbau der Kunsthalle Rostock. Die Fertigstellung ist im Sommer 2023 geplant. Aufgrund der Investitionskosten werden sich die Miet- und Betriebskosten für die Kunsthalle Rostock ab 2023 erhöhen.

Eigentümer der Liegenschaft und der Immobilie ist der Eigenbetrieb Kommunale Objektbewirtschaftung und -entwicklung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (KOE). Die Nutzung der Liegenschaft und der Immobilie ist dauerhaft vertraglich zwischen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem Eigenbetrieb KOE gesichert. Der KOE ist für die Unterhaltung des Gebäudes zuständig. Die Finanzierung der Mietkosten einschließlich der Betriebskosten trägt derzeit die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Mit dem Abschluss der Sanierungsarbeiten umfasst die Kunsthalle Rostock ca. 3.870 qm Fläche.

Die Kunsthalle verfügt über einen Sammlungsbestand von ca. 9.300 Objekten. Eigentümer der Sammlungsstücke sind die Stadt, der Betreiber pro kunsthalle e.V. und der Förderverein Freunde der Kunsthalle e.V. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und der Förderverein Freunde der Kunsthalle e.V. überlassen die von ihnen erworbenen Kulturgüter und Einrichtungsgegenstände unentgeltlich dem Betreiber pro kunsthalle e.V. in Form der Dauerleihgabe. Die vom Betreiber pro kunsthalle e.V. erworbenen Sammlungsstücke werden der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ebenso ohne Entgelt als Leihgabe zur Verfügung gestellt.

Eigentümer	Anzahl Sammlungsstücke 2019	Gesamtwert
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	Gemälde: 544 grafische Blätter: 7.760 Skulpturen: 220	rd. 11,2 Mio. EUR
Verein pro kunsthalle e.V.	Gemälde: 755	rd. 0,76 Mio. EUR
Gesamt	Sammlungsstücke: 9.279	rd. 11,96 Mio. EUR

Tabelle 1: Übersicht der Anzahl der Sammlungsstücke nach Eigentümern

In den Jahren 2000 bis 2008 kamen jährlich durchschnittlich 21.000 Menschen in die Kunsthalle. Für die Jahre 2010 bis 2018 betrug der jährliche Besucherdurchschnitt 54.000. Diese Steigerung der Besucherzahlen ermöglichte der Betreiberverein durch attraktive Ausstellungen und Begleitveranstaltungen. Die zu deren Finanzierung notwendigen Mittel wurden ganz wesentlich von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock aufgebracht. Darüber hinaus konnte pro kunsthalle e.V. Spenden- und Sponsoringmittel sowie Landes- und Bundesmittel in erheblichen Umfängen einwerben. Dadurch wurde der Verein auch in die Lage versetzt, eigenes Personal zu beschäftigen, um so die Herausforderungen bewältigen zu können.

Im Jahr 2019 konnte die Kunsthalle Rostock insgesamt rd. 63.800 Besucher und Teilnehmer an Veranstaltungen verzeichnen. Ca. 22 % der Besucher der Kunsthalle suchten das Haus 2019 im Zusammenhang mit einer Veranstaltung auf. Die Gründe für Veränderungen der Besuchszahlen sind in den Sonderausstellungen und Großveranstaltungen und in der Ausgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit begründet. Regelmäßig finden Ausstellungseröffnungen, Vorträge oder spezielle Veranstaltungsformate statt, um auf das Haus aufmerksam zu machen.

Jahr	Anzahl Besucher	Anzahl Teilnehmer Veranstaltungen	Anzahl Veranstaltungen inkl. Führungen
Ist 2018	61.570	14.454	121
Ist 2019	49.761	14.051	459
Ist 2020	27.519	3.363	169
Ist 2021	15.144	1.559	128
Ist 2022	21.751	2.531	169
Plan 2023	65.000	15.000	330
Plan 2024	80.000	20.000	392

Tabelle 2: Übersicht der Anzahl der tatsächlichen und geplanten Besucher, Teilnehmer an Veranstaltungen sowie Anzahl der Veranstaltungen von 2018 bis 2024

Auf Grund der Corona Pandemie waren die kulturellen Einrichtungen vom 14.03.2020 bis Mitte/Ende April 2020 geschlossen. Durch den 2. Lockdown ab dem 02.11.2020 bis 08.03.2021 und dem 3. Lockdown vom 19.04.2021 – 31.05.2021 wurden erneut die kulturellen Einrichtungen teilweise geschlossen.

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock trägt einen wesentlichen Teil der Finanzierung des Betriebes der Kunsthalle und der Unterhaltung der Sammlungsbestandteile. Während der Laufzeit der Vereinbarung übernimmt sie die Kosten für das Personal (5,5 Stellen zzgl. 1,0 Stelle lt. Beschluss 2021/AN/2646 der Bürgerschaft vom 03.11.2021), den Wach- und Sicherheitsdienst, die Miet-, Betriebs- und Nebenkosten, die Kosten der Instandhaltung- und Instandsetzung sowie ausstellungsbezogene Kosten.

Laut dem Haushaltsabschluss im Amt für Denkmalpflege, Kultur und Museen und dem Jahresabschluss des Vereins pro kunsthalle e.V. standen im Betreibermodell, finanziert

durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und dem Verein pro kunsthalle e.V., den Einnahmen im Jahr 2019 in Höhe von 981.988 EUR, Ausgaben in Höhe von 2.057.612 EUR gegenüber.

Betreibermodell Amt für Denkmalpflege, Kultur und Museen/ Verein pro kunsthalle e.V.	2018 in EUR	Anteil in %	2019 in EUR	Anteil in %
Zuweisungen und Zuschüsse Bund/Land/BA	295.766	39 %	471.728	48 %
Einnahmen Verkauf Plakate/Katal./Fotos/Son.	201.307	26 %	121.346	12 %
Eintrittsgelder	104.920	14 %	224.573	23 %
Spenden	89.550	12 %	76.844	8 %
Sponsoring	0	0 %	58.949	6 %
Sonstige Einnahmen	70.635	9 %	28.549	3 %
Einnahmen Gesamt	762.178	100 %	981.988	100 %

Betreibermodell Amt für Denkmalpflege, Kultur und Museen/ Verein pro kunsthalle e.V.	2018 in EUR	Anteil in %	2019 in EUR	Anteil in %
Personal und Honorar fremde Dritte	773.414	43 %	762.413	37 %
Miete und Betriebskosten	412.416	23 %	508.695	25 %
Ausstellungsbezogene Ausgaben	281.081	16 %	380.679	19 %
Aufsichten in der Kunsthalle	195.968	11 %	250.763	12 %
Sonstige Aufwendungen	121.958	7 %	121.311	6 %
Abschreibungen	27.745	2 %	33.752	2 %
Ausgaben Gesamt	1.812.583	100 %	2.057.612	100 %

Jahresergebnis	-1.050.405		-1.075.624	
-----------------------	-------------------	--	-------------------	--

Tabelle 3: Darstellung der gemeinsamen Jahresergebnisse 2018 und 2019 im Betreibermodell Amt für Denkmalpflege, Kultur und Museen/ Verein pro kunsthalle e.V.

Für die Kunsthalle Rostock sind die Zuschüsse (2019: 48 %) sowie Einnahmen von Spenden (2019: 8%) und Sponsoren (2019: 6%) ein wichtigerer Bestandteil der Finanzierung der Aufwendungen. Diese werden durch den Verein pro kunsthalle e.V. eingeworben.

Der Personalaufwand stellt eindeutig den wichtigsten Ausgabenposten der Kunsthalle dar. In der Kunsthalle Rostock sind gegenwärtig 6,5 Stellen im Kernhaushalt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verortet. Der zweite Arbeitgeber, der Verein pro kunsthalle e.V., beschäftigt zusätzlich 4 Mitarbeiter, eine geringfügig Beschäftigte und 2 FSJ-

ler. Ein Teil der musealen Angebote (Kuratieren von Projekten, Veranstaltungen, Führungen, Schulklassenprogramme, Kindergeburtstage usw.) wird derzeit über Honorarkräfte abgedeckt. Alternative Beschäftigungsformen wie ehrenamtliche Arbeit und Arbeit im Rahmen von Förderprogrammen der Bundesagentur für Arbeit sind dabei nicht als Stellenanteile berücksichtigt.

Kennzahl	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2022	Plan 2023
Ausstellungsfläche gesamt in m ²	1.240	1.240	1.720	1.720
Anzahl Besucher u. Teilnehmer p.a.	76.024	63.812	24.282	80.000
Erträge in EUR	193.764	150.000	150.000	150.000
Aufwendungen in EUR	1.182.316	1.239.100	1.237.100	1.801.400
Zuschuss der Hanse- und Universitätsstadt p. a. in EUR ca.	988.552	1.089.100	1.087.100	1.651.400
Zuschuss/m ² Ausstellungsfläche in EUR	797 €	878 €	632 €	960 €
Zuschuss/Besucher und Teilnehmer in EUR	13 €	17 €	45 €	21 €

Tabelle 4: Kennzahlen Teilhaushalt 45 Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen, Produkt Kunsthalle

Infolge des Erweiterungsbaus Schaudepot sowie der umfassenden Sanierung der Kunsthalle erhöhen sich aufgrund der Investitionskosten ab 2023 die Miet- und Betriebskosten sowie die Abschreibungen für die Ausstattung und Einrichtung der Kunsthalle Rostock.

2. Szenarien – Betrachtung

Mit dem Auslaufen des Betreibervertrages ist es notwendig, die Struktur und Betreuung der Kunsthalle zum 01.01.2024 neu zu konzipieren (siehe Seite 1 Vorbemerkungen).

Die Neukonzipierung der Kunsthalle Rostock beinhaltet mehrere Ebenen:

1. die Auflösung des Betreibermodells und Überführung in eine neue Organisationsform,
2. die Überleitung der Beschäftigten in eine neue Organisationsform und
3. den Umgang mit den Sammlungsgegenständen.

Zusammen mit dem Verein pro kunsthalle e.V., dem Verein Freunde der Kunsthalle e.V. und deren Steuerberatungsgesellschaft hat die Verwaltung ämterübergreifend Sondierungsgespräche zu den Potentialen der Kunsthalle Rostock geführt. Die Fortführung des bestehenden Betreibermodells ist aufgrund avisierte vereinsbedingter Veränderungen laut Aussage des Vereins pro kunsthalle e.V. langfristig nicht zu gewährleisten. Das über die Jahre zusammen aufgebaute Know-how sowie die etablierten Prozesse in und um den pro kunsthalle e.V. sollen für die zukünftige Entwicklung der Kunsthalle

Rostock erhalten bleiben. Das Konzept zur Weiterentwicklung der Kunsthalle Rostock des Vereins pro kunsthalle e.V. - „Die Entwicklung der Kunsthalle Rostock im Zeitraum von 2023 - 2033 – Ausblick und Vision“ des Vereins pro kunsthalle e.V. wurde vom Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen geprüft und inhaltlich sowie indikativ als tragfähiges Museumskonzept bewertet (Anlage 1). Das abgestimmte Konzept ist Grundlage der Befassung zur Neukonzipierung der Kunsthalle. Die konkrete Ausgestaltung und umfängliche Bewertung des o.g. Konzepts zur Weiterentwicklung der Kunsthalle Rostock des Vereins pro kunsthalle e.V. - „Die Entwicklung der Kunsthalle Rostock im Zeitraum von 2023 - 2033 – Ausblick und Vision“ erfolgt im Businesskonzept.

2.1 Ziele und Prämissen

Die zukünftige Entwicklung der Kunsthalle Rostock ist durch folgende Ziele und Prämissen geprägt:

1. Ziel: Erfüllung des öffentlichen Zwecks

- Herausheben aus der bestehenden Museumslandschaft und weitere Verbesserung der regionalen und überregionalen Wahrnehmung der Kunsthalle (Erhaltung und Ausbau Markenkern)
- breite öffentliche Anerkennung und damit eine bürgernahe Identifikationsmöglichkeit
- Angebot einer Kultureinrichtung für die Öffentlichkeit
- Stabilisierung und Steigerung der Besucher- und Teilnehmerzahlen, Veranstaltungen und Führungen

2. Ziel: Dauerhafte Planbarkeit der Finanzierung

- Betreibung der Kunsthalle Rostock auf einer sicheren und eigenverantwortlicheren wirtschaftlichen Grundlage
- weiteren Einbindung und Ausbau des bürgerschaftlichen Engagements
- Einwerbung der notwendigen öffentlichen Akzeptanz
- Transparenz der Kosten
- größere Wirtschaftlichkeit durch Reduzierung der Ausgaben und Vergrößerung der Einnahmen
- Begrenzung des Zuschusses

3. Ziel: Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit

- Sicherung der Kunstfreiheit und Gestaltungsfreiheit
- Schnelligkeit der Aufnahme der Bearbeitungsprozesse bei der Aufgabenübertragung (Auslaufen des Betreibervertrages zum 31.12.2023)
- Handlungs- und Entscheidungsschnelligkeit in den laufenden Prozessen
- Bereitstellung und die fachliche Eignung von benötigten Personalkapazitäten

- unabhängige Geschäftstätigkeit in allen Prozessen
- beschränkte Zugriffsoptionen der Verwaltung sowie der Bürgerschaft auf die Budgetplanung und -bearbeitung sowie auf das Budget-/ Maßnahmencontrolling

Prämissen:

- Um weiterhin eine niederschwellige Zugänglichkeit der Kunsthalle Rostock als Museum zu gewährleisten, ist eine sozialverträgliche Preisgestaltung (z.B. durch Präzisierung bzw. Erweiterung von Ermäßigungen und in Anlehnung an die Entgeltordnung der städtischen Museen Rostock) zu gewährleisten. Dabei orientieren sich die geringfügigen Entgelte an dem im Regelsatz nach § 20 SGB II enthaltenen Betrag für Freizeit, Unterhaltung, Kultur.
- Der KOE bleibt im bisherigen Maße Eigentümer der Liegenschaft.
- Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock bleibt Eigentümerin der durch sie erworbenen Sammlungen und Rechte. Alle Kulturgüter der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind dem gemeinnützigen BgA "Städtische Museen" als Betriebsvermögen zugeordnet und verbleiben im Eigentum und im Anlagevermögen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Ankäufe, Verkäufe, Schenkungen und Vermächtnisse von Kunstgegenständen erfolgen durch das Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen im gemeinnützigen BgA „Städtische Museen“.
- Die Zuordnung der Einrichtungsgegenstände erfolgt analog zu den Kulturgütern.
- Es ist eine angemessene Vergütung für die Beschäftigten, die sich am öffentlichen Dienst orientiert, im Rahmen des städtischen Konzerns in der neuen Organisationsform sicherzustellen.
- Die Anpassung der Lage und Verteilung der Arbeitszeit an kurz- und mittelfristigen Schwankungen von Arbeitsanfall und Personalverfügbarkeit soll mit flexiblen Arbeitszeitmodellen bestmöglich umgesetzt werden.
- Es ist zu gewährleisten, dass die neue Organisationsform der Kunsthalle Rostock optional als Sparte in einem gemeinsamen städtischen Museumsunternehmen (z.B. Holding, Museums GmbH) umfirmieren kann.

2.2 „Alleinstellungsmerkmal“ vs. „Dachmarke“

Im Dezember 2007 beauftragte die Bürgerschaft mit Beschluss Nr. 0929/07-A den Oberbürgermeister mit der Gründung einer Rostocker Museums-GmbH aus den städtischen Museen (Kulturhistorisches Museum und Kunsthalle) bis zum 01.09.2009 vorzubereiten. Mit dem Beschluss der Bürgerschaft im März 2009, die Kunsthalle Rostock mit einem Betreibervertrag an den Verein pro kunsthalle e.V. auszugliedern, wurde der Gedanke zur Gründung einer Rostocker Museums-GmbH aus den städtischen Museen nicht fortgeführt.

Mit dem integrierten Museumskonzept für die Hansestadt Rostock aus dem Jahre 2011 wird die Entwicklung einer Dachmarke angestrebt. Die einzelnen Museen Kulturhistorisches Museum, das Schiffbau- und Schifffahrtsmuseum und die Kunsthalle sollten noch stärker als bisher ihre Alleinstellungsmerkmale präsentieren und ihre Angebote

unter diesen Gesichtspunkten präzisieren. Zugleich sollten sie ihre Entwicklung im Rahmen eines Netzwerkes „Museumslandschaft Rostock“ miteinander koordinieren. Mit Blick auf die Ausrichtung der musealen Infrastruktur im Museumskonzept für die Hansestadt Rostock aus dem Jahr 2011 stellt sich die Frage, ob die Kunsthalle Rostock als Museum

- in einer alleinigen Organisationsform als „Alleinstellungsmerkmal in einem Netzwerk“ weiter zu führen ist oder
- alle Museen Rostocks in einer gemeinsamen Organisationsform als „Dachmarke“ zusammenzuschließen sind.

Im Rahmen der Abwägung wären

1. die Gründung eines gemeinsamen städtischen Museumsunternehmens in Verbindung mit der Einrichtung eines Shared Service Center als Organisationsmodell für unternehmensinterne Dienstleistungen der Museen,
2. die Etablierung einer Dachholding in Verbindung mit der Einrichtung eines Shared Service GmbH als Dienstleister der Museen und
3. die Gründung einer eigenständigen Organisationform „Kunsthalle Rostock“

denkbar.

Abwägung

zu 1. Gründung eines gemeinsamen städtischen Museumsunternehmens in Verbindung mit der Einrichtung eines Shared Service Center als Organisationsmodell für unternehmensinterne Dienstleistungen der Museen

- Die Häuser haben sich über die Jahre eigene Profillinien und Fördermöglichkeiten erarbeitet. Bei der Geschäftsbereichsorganisation in Sparten werden diese jeweils durch eigene unterschiedliche Geschäftsbereiche oder -leitungen verantwortet. Die Verfolgung der eigenen Spartenziele (stark ausgeprägte Alleinstellungsmerkmale) kann zu einer Vernachlässigung der Unternehmensziele führen. Durch die Gefahr des Spartenegoismus (präzisierte Angebote und Ausrichtung der Museen) können Konflikte innerhalb des Unternehmens entstehen.
- Aus organisatorischer Sicht wären im Rahmen der Gründung einer gemeinsamen Organisationsform das Kulturhistorische Museum aus dem Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen sowie das Schiffbau- und Schifffahrtsmuseum aus der Museumspark GmbH herauszulösen und umzufirmieren.
- Mit der Zentralisierung und Konzentration von Aufgaben der Museen in einem Shared Service Center wäre mit der Zusammenlegung unternehmensintensiver oder administrativer Prozesse (z.B. Leitungsfunktionen, Zentraldepot, Rechnungswesen, Marketing, Shop) die Hebung von Skaleneffekte möglich. Auf Grund der komplexen Struktur ist hierzu jedoch eine umfangreiche Analyse aller Leistungs- und Geldflüsse in den einzelnen Museen notwendig.

zu 2. Etablierung einer Dachholding in Verbindung mit der Einrichtung eines Shared Service GmbH als Dienstleister der Museen

Der Zweck einer Holding-Struktur liegt darin, mehrere Geschäftsbereiche oder Unternehmenssparten zu organisieren, so dass diese als eigenständige juristische Personen handeln können, aber zentral kontrolliert und geführt werden. Die Holding dient dabei als Darstellungsform dieser gegenseitigen Abhängigkeiten. Außerdem ist die Marke unter einem einheitlichen Dach zusammengefasst und profitiert von steuerlichen Vorteilen. Die Gründung braucht viel Zeit und ist sehr aufwendig. Die Verteilung der Zuständigkeiten und Mittel zwischen den Museen und der Leitung bzw. den Museen untereinander kann nur in enger Abstimmung mit allen Betroffenen erfolgen. Hier liegt die wichtigste Koordinierungsaufgabe.

zu 3. Gründung einer eigenständigen Organisationform „Kunsthalle Rostock“

- Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat in 2016 seine jährliche Zuwendung für die Kunsthalle Rostock von 50.000 EUR auf 150.000 EUR erhöht. Diese Zuschusserhöhung ist an die Ausrichtung eines Kompetenzzentrums für osteuropäischen Realismus als eine Größe in der Kunst- und Kulturlandschaft Mecklenburg-Vorpommerns und darüber hinaus geknüpft. Die Förderung des Landes beruht ausschließlich auf der Eigenständigkeit sowie regionalen und überregionalen Erkennbarkeit der Kunsthalle Rostock. Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur haben dem Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen bestätigt, dass mit der Aufgabe der Eigenständigkeit und somit der „Exzellenz“ der Kunsthalle, der hohe Förderbetrag im Vergleich mit anderen geförderten Museen in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr gerechtfertigt sei. Nach Einschätzung des Amtes für Kultur, Denkmalpflege und Museen besteht das Risiko, dass die Fördermittel um 100.000 EUR auf nur 50.000 EUR jährlich reduziert werden.
- Die Spenden- und Sponsoringbereitschaft ist in der Praxis abhängig von der Akzeptanz der Kunsthalle Rostock als eigene bekannte Organisationsform. Spendern und Sponsoren ist wichtig, wie viel Geld der Spende oder des Sponsorings in die Verwaltung fließt und wie viel für die Kunst- und Kulturarbeit verwendet wird. Sie unterstützen bewusst nur Projekte, die sie für förderwürdig halten. Es besteht das Risiko, dass die Spenden- und Sponsoringbereitschaft bei fehlender Erkennbarkeit der Kunsthalle Rostock in einer anonymen Organisationsform bzw. bei einer negativen Belegung mit der öffentlichen Verwaltung zurückgeht, da die Identifikation und das Vertrauen verloren gehen.
- Der Focus liegt ausschließlich auf dem Betrieb und der Vermarktung der Kunsthalle.

Resümee:

1. Mit der Gründung eines gemeinsamen städtischen Museumsunternehmens, indem die Kunsthalle Rostock als Sparte verortet wird, geht die Exklusivität und Erkennbarkeit der Kunsthalle Rostock verloren. Dagegen dokumentiert der Erhalt einer eigenen Organisationsform der Kunsthalle Rostock die Eigenständigkeit nach innen und außen. Als eigenständige Organisationsform wird die Kunsthalle Rostock nicht nur als Gebäude, sondern auch als eigenständige Organisationsform in der Öffentlichkeit wahrgenommen.
2. Mit der Schwächung des Alleinstellungsmerkmals der Kunsthalle Rostock wird ein finanzieller Verlust mit Blick auf die jährliche Zuwendung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns und ein Rückgang des Spenden- und Sponsoringbereitschaft erwartet.
3. Gegen die sofortige Gründung einer gemeinsamen Organisationsform für alle Museen bzw. die Etablierung einer Dachholding spricht der vorgegebene enge zeitliche Rahmen. Es fehlt ein ganzheitliches Vermarktungskonzept für die museale Landschaft aus Sicht des städtischen Konzerns. Zum jetzigen Zeitpunkt scheint es nicht zweckmäßig, eine Verpackung zu konzipieren, die erst später inhaltlich gefüllt werden kann. Im Kontext einer „Dachmarke“ wären die Überlegungen mit Blick auf eine Holdingstruktur und Share Service Center in einer zweiten Stufe und zu einem späteren Zeitpunkt zu betrachten.
4. Die jetzt in der Kunsthalle angesiedelten Aufgabenbereiche werden von einer neu zu gründenden Organisationsform „Kunsthalle Rostock“ übernommen. Somit werden sich die Kosten nicht wesentlich verändern.
Perspektivisch wird sich neben der Änderung der rechtlichen Stellung der Mitarbeiter sowie die Organisations- und Arbeitsstruktur auch das Aufgabenportfolio entsprechend des Museumskonzeptes der Kunsthalle Rostock 2030 erweitern. Dies wird zu Veränderungen im Haushalt führen, die nach Einschätzung des Amtes für Kultur, Denkmalpflege und Museen angemessen sind.

Der Zusammenschluss aller Museen Rostocks in einer gemeinsamen Organisationsform als „Dachmarke“ stellt zum 01.01.2024 kein Lösungsansatz dar.

Der Lösungsansatz, zunächst die Kunsthalle Rostock neu zu strukturieren, bietet Planungssicherheit. Vor diesem Hintergrund wird die zukünftige Entwicklung der Kunsthalle Rostock als eigenständige Organisationsform „Kunsthalle Rostock“ in einem Netzwerk weiter betrachtet. Diese Option lässt sowohl den Weg für eine nachträgliche Holdingstruktur als auch eine mögliche spätere Einrichtung eines Share Service Center offen.

Die Entscheidung „ob“ eine Konsolidierung der Rostocker Museen, „Wann“ und „Wie“ erfolgt, obliegt der Willensbildung der Bürgerschaft. Wie empfehlen den Zusammenschluss aller Museen bei einem positiven Votum nachgelagert zu einem späteren Zeitpunkt zu vollziehen.

2.3 Organisations- oder Rechtsformen

2.3.1 Die Amtsstruktur

Eine erste Überlegung ist die Ausprägung der Kunsthalle Rostock in organisatorischer und personeller Hinsicht im Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen. Somit werden klare Strukturen und Personalverantwortlichkeiten innerhalb der Stadt geschaffen. Die Bestimmung der Ziele, der Ausrichtung und der Maßnahmen durch die Bürgerschaft wäre gegeben.

Der jetzige Bereich des Vereins pro kunsthalle e.V. geht mit allen Mitarbeitern in das Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen über. Die Amtsleiterstelle ist die oberste Koordinierungsstelle. Im Sinne der Haushaltsplanung und Durchführung wird das Produkt „Kunsthalle Rostock“ im Teilhaushalt des Amts für Kultur, Denkmalpflege und Museen budgetiert. Die Kunsthalle nutzt über die Amtsstrukturen soweit wie möglich die Shared Service Funktionen der Verwaltung (Finanzen/ Controlling/ Personal/ Rechtsberatung/ Vergabe usw.).

Abwägung

Wirtschaftliche Aspekte

- Das Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen besitzt derzeit keine personellen Ressourcen, um die Vorbereitung und Durchführung der Zusatzleistungen wie z.B. die Raumvermietung, Eventveranstaltungen, das Museumscafé oder die Betreuung des Museumshops übernehmen zu können. Die Kapazitäten werden derzeit beim Verein pro kunsthalle e.V. vorgehalten.
- Die Kunsthalle Rostock würde als ein Produkt im Teilhaushalt Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen erfasst werden. Sach- und Personalkosten anderer Produkte z.B. Querschnittsämter, Amtsleitung, Rechnungsprüfung, Hausmeister usw. werden hingegen nicht gesondert erfasst und auch nicht im Produkt Kunsthalle Rostock ausgewiesen. Damit sind die Gesamtkosten nicht transparent dargestellt. Es besteht die Gefahr, dass die Transparenz der Gesamtkosten nur schwierig erreicht und damit die Kontrolle und Steuerung nicht gesichert werden kann. Somit kann eine zukünftige Steigerung der Kosten nicht im Voraus ausgeschlossen werden.
- Es ist unabhängig von Tarifsteigerungen mit inflationsbedingten Kostenerhöhungen zu rechnen. Diese sind durch den Kernhaushalt aufzufangen.
- Geplante Einnahmenquellen der Kunsthalle Rostock sind neben der Gewinnung von Spenden und Sponsoring, die Vermietung von Räumlichkeiten, das Museumscafé, der Museumshop sowie die Durchführung von Veranstaltungen und Führungen. Mit der Veranschlagung der Kunsthalle im Kernhaushalt und somit der Anwendung des haushaltsrechtlichen Gesamtdeckungsprinzips, wäre nicht

ohne weiteres sichergestellt, dass die Einnahmen der Kunsthalle Rostock, zeitnah und auf Dauer als Finanzierungsmittel für die Kunsthalle eingesetzt werden.

Steuerliche Aspekte

- Die Kunsthalle im Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen ist Teil des BgA „Städtische Museen“, welcher als gemeinnützige Einrichtung anerkannt ist. Bei Auflösung des Vereins pro kunsthalle e.V ist dessen Vermögen an eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung/ Person zu übertragen. Mit der Übertragung des durch den Verein pro kunsthalle e.V. erworbenen Vermögens (Sammlungsstücke) an den BgA „Städtische Museen“ der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird sichergestellt, dass das Vermögen weiterhin gemeinnützig verwendet wird. Steuerliche Konsequenzen sind nicht zu ziehen.
- Bei anerkannter Gemeinnützigkeit ist der BgA nur im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs KSt, GewSt und KapSt-pflichtig.
- Der Eintritt ist nach § 4 Nr. 20 a UStG steuerfrei.
- Die Übertragung der Kunst- und Ausstellungsgegenstände an eine zusätzliche Rechtsform entfällt.
- Bei Auflösung/ Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zurück und ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Handlungsfähigkeit

- Als Teil des Amtes für Kultur, Denkmalpflege und Museen ist die Kunsthalle weder rechtlich, noch leistungs- und haushaltsmäßig selbstständig. Amtsstrukturen sind aufgrund der Haushaltsvalidität und kommunalrechtlicher Vorgaben im Vergleich zu anderen Organisationsformen unbeweglicher. Der Kunsthalle Rostock geht das schnelle und flexible Agieren auf kurzfristige Entwicklungen und damit auch das wirtschaftliche Reagieren im Sinne des Kerngeschäftes der Kunsthalle Rostock verloren.
- Die Verantwortung verbleibt bei den städtischen Organen (Bürgerschaft, Oberbürgermeister). Der Einfluss und die Kontrollmöglichkeiten der Kommune wären gesichert.
- Eine Eigenverantwortlichkeit der Mitarbeiter wird nur begrenzt erreicht.

Neben den Kriterien allgemeiner Art wären weitere Anforderungen abzuwägen. Grundsätzlich ist ein Betrieb, der zur „Verwaltung“ zählt und von der öffentlichen Hand beeinflusst und kontrolliert wird, im öffentlichen Bewusstsein negativ belegt. Es wird als schwierig angesehen, Drittmittel zu akquirieren und eine Identifikation der Museumsmitarbeiter und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu erreichen. Auch mögliche Kooperationspartner nehmen die Kunsthalle in einer eigenständigen Organisationsform eher wahr, als in einer anonymen. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle auf die vorherigen Ausführungen zur Akzeptanz beim Land, die Sponsoring- bzw. Spendenbereitschaft und die Beibehaltung des ehrenamtlichen Engagements verwiesen.

Eine überregional im Bereich der Museumslandschaft tätige Organisationsform, die im Wettbewerb mit anderen Anbietern ihren öffentlichen Zweck erfüllt, muss flexibler und effizienter - und damit unabhängiger von der Kommune – agieren können, als ein gemeindliches Unternehmen, das eine Monopolstellung in der Kommune hat. Entsprechend eigenverantwortlich muss die Unternehmensleitung sein. Die Struktur wird unter Punkt 2.3.4 vergleichend betrachtet.

2.3.2 Weiterer Organisationsformen nach Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

Die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) regelt die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen, deren Rechtsformen und Zulässigkeit.

Für die Erfüllung kommunaler Aufgaben bietet die KV M-V nach § 68 wahlweise weitere Organisationsformen an:

1. als Eigenbetrieb
2. als Kommunalunternehmen,
3. in Organisationsformen des Privatrechts.

Es wird unterstellt, dass unabhängig von der Organisationsform, die Gemeinnützigkeit im Rahmen des nichtwirtschaftlichen Geschäftsbetriebes anerkannt wird.

Eine Aktiengesellschaft scheidet aufgrund § 68 Abs. 4 KV M-V aus.

Die Errichtung einer GbR, OHG, KG oder eines nicht rechtsfähigen Vereins widerspricht den Vorgaben des § 69 KV M-V, da eine Haftungsbeschränkung bei diesen Rechtsformen nicht möglich ist.

2.3.2.1 Eigenbetrieb

Der Eigenbetrieb eignet sich vor allem für größere und in ihrer Verantwortungskompetenz zur Eigenständigkeit tendierenden Museen, bei Museumsverbänden und bei Zusammenschlüssen von mehreren Museumseinrichtungen. Zu dem Vorteil der Organisationsform eines Eigenbetriebes zählt die Sicherheit des öffentlichen Dienstes – insbesondere für die Mitarbeiter. Der Eigenbetrieb ist wirtschaftlich selbständig, dem Museum ermöglicht dies eine flexiblere und eigenständigere Führung und Haushaltswirtschaft. Rechtlich gesehen wäre die Kunsthalle Rostock ein Teil der Hanse- und Universitätsstadt Rostocks und der Einfluss und Kontrollmöglichkeiten der Kommune wären im weiten Umfang gesichert. Die Struktur wird unter Punkt 2.3.4 vergleichend betrachtet.

2.3.2.2 Anstalt des öffentlichen Rechts

Kennzeichnend für Anstalten des öffentlichen Rechts ist die Erfüllung von traditionellen Aufgaben, die im öffentlichen Interesse sind, der Allgemeinheit dienen und keine

wirtschaftlichen Zwecke verfolgen. Die Fortsetzung und Aufrechterhaltung der Kunsthalle Rostock als öffentliches Museum lässt sich als öffentliche Aufgabe einordnen. Die Stadt stattet die Kunsthalle mit Sachmittel und Personal aus. In der deutschen Museumslandschaft werden nur wenige Museumsbetriebe in Form einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts geführt. Der Begriff der Anstalt ist im öffentlichen Bewusstsein negativ belegt. Die Anstalt öffentlichen Rechts ist nicht anschlussfähig für Dritte und kann kein bürgerschaftliches Engagement aufnehmen. Die Anstalt des öffentlichen Rechts bietet die Möglichkeit, Vorteile des Eigenbetriebes (starke kommunale Steuerung) mit den Vorteilen einer GmbH (unternehmerische Freiheit) zu verbinden. Aufgrund der erheblich leichteren Umsetzbarkeit und der Rechtsprechung liegt es nahe, die Beschäftigungsverhältnisse ausdrücklich im TVöD auszugestalten. Die Struktur wird unter Punkt 2.3.4 vergleichend betrachtet.

2.3.2.3 Öffentlich-rechtliche Stiftung

Die Stiftung zeichnet sich dadurch aus, dass das vom Stifter eingelegte Vermögen als Grundstockvermögen ungeschmälert zu erhalten und zu mehren ist, um den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Die aus dem Grundstockvermögen erwirtschafteten Erträge dürfen nur für den in der Satzung vom Stifter festgelegten Stiftungszweck verwendet werden. In der Regel verfügen öffentlich-rechtliche Museumsstiftungen über kein eigenes Kapitalvermögen. Vielmehr besteht das Stiftungsvermögen aus Grundstücken, Gebäuden und Sammlungsbeständen. Dieses Vermögen wirft jedoch keine Erträge ab, sondern ist selbst aufgrund der Unterhaltskosten finanzierungsintensiv. Der Stiftungszweck mit Erträgen aus einem Geldvermögen wird bei der Stiftung von Museen gerade nicht erfüllt. Vielmehr wird das Stiftungsvermögen direkt zur Zweckerreichung eingesetzt. Daher ist ein Museum in dieser Form auf Zuwendungen angewiesen, vom Haushaltsrecht und Haushaltsbeschränkungen abhängig. Da sich die Stiftung des öffentlichen Rechts kaum für eine wirtschaftliche Betätigung der Kommune eignet, bleibt diese Organisationsform bei der vorliegenden Betrachtung außen vor.

2.3.2.4 GmbH

Da die Kommunalverfassung eine Haftungsbeschränkung der Gemeinden für ihre privatrechtlich organisierten Unternehmen fordert, ist eine der wichtigsten privatrechtlichen Organisationsform öffentlicher Unternehmen die GmbH. Eine GmbH ist gemeinnützig, wenn sie einen gemeinwohlorientierten Zweck verfolgt. Das Betreiben eines Museums dient der Förderung von Kunst und Kultur und ist damit ein anerkannter gemeinnütziger Zweck. Die in der gGmbH erzielten Gewinne müssen gemäß dem definierten Zweck wieder für gemeinnützige Aktivitäten genutzt werden. Für die GmbH ergeben sich viele Vorteile. Die starke Eigentümerstellung und die weite Gestaltungsmöglichkeit der Entscheidungsprozesse gewährleistet eine gute instrumentelle Nutzbarkeit. Die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und politischen Ziele kann der öffentliche Eigentümer bindend vorschreiben. Für den ideellen Bereich kann eine GmbH zusätzlich

einen Förderverein oder einen Freundeskreis gründen. Die Struktur wird unter Punkt 2.3.4 vergleichend betrachtet.

2.3.2.5 Rechtsfähiger Verein

Mit der Neukonzipierung der Kunsthalle nehmen die betrieblichen Tätigkeiten mit Veranstaltungen, Kursen, Vermietung und Bewirtung zu. Es wird viel Geld bewegt und Mitarbeiter werden eingestellt. Die Kunsthalle wird zu einem Dienstleistungsbetrieb, der auch als solcher geführt werden muss. Die Eintragung eines Vereins im Vereinsregister erfordert, dass der Verein mindestens sieben Gründungsmitglieder hat. Der Verein kann seine Mitgliederzahl nicht ohne weiteres begrenzen. Grundsätzlich muss jeder als Mitglied aufgenommen werden, der die Satzung anerkennt. Somit sind schnelle Entscheidungen in der Form der Selbstverwaltung für einen Betrieb kaum möglich. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit anders entscheiden. Im Verein unterteilt sich der Dienstleistungsbetrieb in eine verbandliche Sphäre und die Betriebssphäre. Wenn die betrieblichen Tätigkeiten aufgrund der betrieblichen Erfordernisse massiv überwiegen ist es sinnvoll, dem auch mit der entsprechenden Rechtsform eines Betriebes gerecht zu werden. Vor diesem Hintergrund wird diese Organisationsform im weiteren Verlauf nicht weiter betrachtet.

2.3.3 Übersicht der Allgemeinen Grundlagen der Organisationsformen Eigenbetrieb, Anstalt des öffentlichen Rechts und GmbH

Eine Gegenüberstellung der Allgemeinen Grundlagen: wesentliche Merkmale der rechtlichen Organisationsform, Insolvenzfähigkeit, Autonomie, Haftung, Beteiligung, Umwandlungsmöglichkeit, rechtliche Grundlagen, Zuständigkeit Rechtsaufsichtsbehörde/Prüfungsrechte, Vertretungsorgane, Fach- und Dienstaufsicht durch Kommune, Arbeitgeber/ wesentliches Arbeits- und Tarifrecht, Personalvertretung/ Mitbestimmung, Stammkapital, Jahresabschluss, Verlustausgleich, Wirtschaftsplan, Steuerrecht, Gründung, Betriebs- oder Teilbetriebsübergang, Vermögensübertragung, Beihilferecht, Vergaberecht und Auflösung des Unternehmens ist für die Organisationsformen Eigenbetrieb, Anstalt des öffentlichen Rechts und GmbH in der Anlage 2 dargestellt.

2.3.4 Grundsätzliche Bewertung der Allgemeinen Grundlagen der Organisationsformen

- Transparenz der Kosten

Mit der Sonderrechnung und der Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung ist die Darstellung der Kosten im Eigenbetrieb, der Anstalt des öffentlichen Rechts und in der GmbH transparenter als im Vergleich mit einer Amtsstruktur.

- Grad der Autonomie

Im Eigenbetrieb bleiben weiterhin Zuständigkeiten der Stadtvertretung und des Oberbürgermeisters erhalten, die jedoch die Eigenverantwortlichkeit der Betriebsleitung schwächen.

Mit der Rechtsfähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine höhere Flexibilität und Unabhängigkeit im Vergleich zum Eigenbetrieb verbunden. Bestimmte weitreichende Entscheidungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung. Bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung besteht eine aktive Unterrichtspflicht für alle gemeindlichen Vertreter. Die Mitglieder des Verwaltungs-/Aufsichtsrates haben bei der Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben den Weisungen oder Richtlinien der Bürgerschaft zu folgen.

In der GmbH wird die kommunale Einflussnahme durch Kontroll- und Aufsichtsrechte im Gesellschaftsvertrag vorgesehen. Weitreichende und individuelle Regelungen können im Gesellschaftsvertrag getroffen werden. Die Allzuständigkeit der Gesellschaftsversammlung sichert einen maßgeblichen Einfluss der Gesellschafter und ermöglicht auch die Erteilung verbindlicher Weisungen an die Geschäftsführung. Die Bindung der von der Bürgerschaft bestellten Mitglieder an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft ist durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages sicherzustellen, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.

Grundsätzlich gewährleistet das Beteiligungsmanagement für alle Unternehmen und Einrichtungen eine administrative Begleitung und die Koordination der Wahrnehmung gemeindlicher Interessen unter Beachtung der Zuständigkeiten und Rechte der Geschäftsführungen und Organe der Unternehmen.

- Stammkapital/Zuschuss

Im Eigenbetrieb kann gemäß der Satzung ein Stammkapital verlangt werden.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts ist im Rahmen der Unterstützung durch die Kommune mit einem angemessenen Stammkapital zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Unternehmens auszustatten.

Die GmbH ist mit einem Stammkapital von mindestens 25.000 EUR auszustatten. Dies kann in Geldleistung oder durch Einbringung von Sachen / Vermögenswerten (Sacheinlage) erbracht werden. Die Höhe des Stammkapital darf nicht zu niedrig bemessen sein, da eine Unterkapitalisierung zu einer Nachschusspflicht führen kann.

Beim Eigenbetrieb besteht weiterhin die Pflicht zur angemessenen Ausstattung mit Eigenkapital.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts hat gegenüber der Kommune keinen Anspruch, dass unbeschränkt Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Unterstützungsbedarf ist im Einzelfall konkret zu prüfen und bei Bedarf im Einzelnen darzulegen.

Bei der GmbH wird durch den Gesellschaftsvertrag die Zuschusshöhe (mit Ausnahme der Erhöhung der Personalkosten aufgrund von Tarifsteigerungen) begrenzt. Eine Nachschusspflicht der Stadt kann per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden.

Die inflationsbedingten Mehrkosten sind ggf. in Eigenverantwortung der Geschäftsführung aufzufangen und anderweitig zu decken.

- Arbeits- und Tarifrecht sowie die Mitbestimmung

Der Eigenbetrieb als rechtlich unselbstständiger Bestandteil der Kommune teilt mit Blick auf das Arbeitsrecht die für die Kommune geltenden arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

Ist die Anstalt Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) gilt für alle Bediensteten das Tarifrecht für den öffentlichen Dienst (Selbstbindungserklärung).

Für die GmbH ist die Anwendung der tarifrechtlichen Bestimmungen des TVÖD unabhängig von der Kommune zu prüfen.

Aufgrund der variierenden Dauer und Lage der Veranstaltungen sowie der Öffnungszeiten im Museumsbetrieb ist die Flexibilisierung der Arbeitszeit von entscheidender Bedeutung für die Funktionstüchtigkeit des Unternehmens:

- aus Sicht des Besuchers: besucherfreundlich gestaltete Öffnungszeiten, serviceorientierte Gestaltung von Ausstellungen
- aus Sicht des Arbeitgebers: die Einsatzmöglichkeit nach betrieblichen Erfordernissen, möglichst ohne Leerzeiten und ohne Verteuerung der Arbeit durch Zahlung von Zuschlägen
- aus Sicht des Arbeitnehmers: Zeitsouveränität, Anpassung der Arbeitszeit an die persönlichen Bedürfnisse und „Ansparen“ von Freizeitblöcken.

Der herkömmliche 8-Stunden-Tag entspricht in den meisten Bereichen des TVÖD nicht mehr diesen Anforderungen. Die GmbH hat mit flexiblen Arbeitszeitmodellen die Möglichkeit, Lage und Verteilung der Arbeitszeit kurz- und mittelfristigen Schwankungen von Arbeitsanfall und Personalverfügbarkeit unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Regelungen bestmöglich anzupassen. Ferner kann eine leistungsgerechtere Vergütung des Personals bei insgesamt flexibleren Arbeitsbedingungen erreicht werden.

Darüber hinaus gilt der öffentliche Dienst als unattraktiver Arbeitgeber. Mit einem richtigen Personalmanagement gelingt es der GmbH im offenen Wettbewerb in der Privatwirtschaft besser qualifizierten Nachwuchs und Fachkräfte zu überzeugen.

- Haftung und Insolvenzfähigkeit

Beim Eigenbetrieb haftet die Kommune unbeschränkt.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts haftet als eigene Rechtspersönlichkeit. Die Kommune haftet lediglich bis zur Höhe des einzuzahlenden Stammkapital.

Die Haftung der Kommune bei der GmbH ist nur auf ihre Einlage beschränkt.

Aus der Haftungsfrage der Kommune ergibt sich auch die Insolvenzfähigkeit der Unternehmen. Während der Eigenbetrieb nicht insolvenzfähig ist, ist die Insolvenzfähigkeit bei der Anstalt des öffentlichen Rechts und der GmbH immer gegeben.

- **Beteiligung an Dritten/von Dritten**

Die Möglichkeit, sich an Dritten zu beteiligen, ist nur beiden Organisationsformen GmbH und Anstalt des öffentlichen Rechts gegeben. Die Möglichkeit, dass sich Dritte an kommunalen Unternehmen beteiligen, ist nur bei der GmbH möglich.

- **Steuerrecht**

Bei anerkannter Gemeinnützigkeit besteht nur im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs KSt, GewSt und KapSt-Pflicht. Für die Umsatzsteuer gilt, dass der Eintritt nach § 4 Nr. 20 a UStG steuerfrei ist, bei der GmbH nach § 4 Nr. 20 a UStG mit Bescheinigung.

- **Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**

Dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb werden die Betreuung des Museumshops und der Cafeteria sowie das aktive Sponsoring zugerechnet. Nach § 14 AO ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eine selbstständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden. Dabei darf das wirtschaftliche Handeln nicht zum Haupt- oder Selbstzweck der Körperschaft erstarken, es darf nur für die ideelle Fördertätigkeit die notwendigen Hilfsmittel erwirtschaften (Charakter einer Hilfstätigkeit). Andernfalls ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefährdet. Gemeinnützige Körperschaften sind mit ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben steuerpflichtig, soweit der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb kein Zweckbetrieb ist (§ 64 Abs. 1 AO). Hinsichtlich des aktiven Sponsoring zwischen Tochtergesellschaften ist der Abschluss eines Sponsoringvertrags unter marktüblichen Gegebenheiten bzw. wie unter fremden Dritten unerlässlich, um steuerliche Nachteile zu vermeiden. Das Risiko des Rückzugs von bisherigen Sponsoren (Beteiligungsgesellschaften) wird nicht gesehen, da es bisher notwendig war, entsprechende Sponsoringverträge unter marktüblichen Bedingungen bzw. wie unter fremden Dritten abzuschließen. Anderenfalls wäre die Sponsorenleistung als Betriebsausgabenabzug beim Sponsor nicht anerkannt worden.

- **Übertragung der Kunst- und sonstigen Ausstattungsgegenstände**

Bei gemeinnütziger Verwendung entstehen keine steuerlichen Konsequenzen.

Eine unentgeltliche Leihgabe von Kunstgegenständen an eine GmbH mit 100-prozentiger Beteiligung ist unter den Voraussetzungen, dass

- die Kunstgegenstände nur dem für den in der Satzung festgeschriebenen gemeinnützigen Zweck verwendet werden,
- die Verwendung im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abgeschlossen ist und
- die Verluste vom Gesellschafter dauerhaft ausgeglichen werden möglich.

- **Auflösung**

Bei allen Rechtsformen ist die Auflösung möglich.

Beim Eigenbetrieb wird das Sondervermögen wieder in das Gesamtvermögen eingegliedert.

Im Falle der Auflösung einer GmbH fällt das Vermögen an die Gesellschafter zurück, ebenso bei der Anstalt des öffentlichen Rechts. Im Gesellschaftsvertrag ist sicher zu stellen, dass das Vermögen an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zurückfällt, welche dieses weiterhin gemeinnützig zu verwenden hat.

- Betriebskosten/Verwaltungsaufwand/Mehrkosten

Beim Eigenbetrieb bleibt ein hoher Verwaltungsaufwand erhalten und führt somit nicht zur Entlastung der Verwaltung (Stadt, z.B. Aufstellen des Wirtschaftsplans).

Durch die Organisationsform der Anstalt des öffentlichen Rechts kann der Verwaltungsaufwand reduziert werden, er entfällt jedoch nicht vollständig (z.B. vorherige Zustimmung der Stadtvertretung zum Satzungserlass).

Mit der GmbH wird der Verwaltungsaufwand auf ein Minimum reduziert bzw. in die GmbH verlegt.

Die mit der Organisationsform der Anstalt des öffentlichen Rechts und der GmbH verbundenen Mehrkosten entstehen für den Jahresabschluss und Lagebericht nach dem HGB.

Mit der GmbH sind darüber hinaus einmalige Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und für die Eintragung in das Handelsregister verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die mit der Organisationsform zusammenhängenden Mehrkosten durch die höhere Effizienz wieder eingespart werden können.

2.3.5 Bewertung der Organisationsformen nach den Zielen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Aus Sicht der Bürgerschaft sind die Aufgaben so zu erledigen sind, dass sie im Interesse der Bürger und der Allgemeinheit erfüllt werden. Insbesondere wird besonderer Wert daraufgelegt, ob es einen allgemeinen und gleichen, erschwinglichen Zugang für alle gibt, sozialverträgliche Konditionen und Preise gelten, eine angemessene Qualität vorhanden ist, Transparenz und Mitwirkung der kommunalen Organe in Grundsatzfragen gegeben ist und ob eine Gewährleistung der Betreuung der Kunsthalle Rostock besteht.

Es stellen sich die Fragen:

- In welcher Organisationsform lässt sich die gemeindliche Aufgabe am besten erfüllen?
- Welchen wirtschaftlichen Handlungsspielraum soll der Kunsthalle Rostock eingeräumt werden?
- Wie hoch wird das Maß der rechtzeitigen und wirksamen politischen Mitwirkung in allen Prozessen durch die kommunalen Gremien bemessen?

Die Bewertung, welche Organisationsform die richtige ist, hängt davon ab, welche Ziele die Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit der Verortung der Kunsthalle Rostock zukünftig verfolgen will.

Im Folgenden hat die Verwaltung eine Bewertung der unter Punkt 2.1 genannten Ziele vorgenommen. Die Bewertung kann subjektive Elemente beinhalten, die in der Gesamtbewertung eine Gewichtung erkennen lassen.

1. Ziel: Erfüllung des öffentlichen Zwecks	Amt	Eigenbetrieb	AöR	GmbH
Herausheben aus der bestehenden Museumslandschaft und weitere Verbesserung der regionalen und überregionalen Wahrnehmung der Kunsthalle (Erhalt des Markenkerns)	+	++	++	+++
breite öffentliche Anerkennung und damit eine bürgernahe Identifikationsmöglichkeit	+	++	++	+++
Angebot einer Kultureinrichtung für die Öffentlichkeit	+++	+++	+++	+++
Stabilisierung und Steigerung der Besucher- und Teilnehmerzahlen, Veranstaltungen und Führungen	++	++	++	+++
Gesamt	7	9	9	12

Je größer die Abgrenzung zur Stadtverwaltung umso höher die Zielerreichung der regionalen und überregionalen Wahrnehmung im Kultur- und Kunstbereich. Das Ziel der öffentlichen Wahrnehmung als eigenständige Einrichtung kann besser durch eine eigene Rechtspersönlichkeit erreicht werden.

2. Ziel: Dauerhafte Planbarkeit der Finanzierung	Amt	Eigenbetrieb	AöR	GmbH
Betreibung der Kunsthalle Rostock auf einer sicheren und eigenverantwortlicheren wirtschaftlichen Grundlage	++	++	++	+++
weiteren Einbindung und Ausbau des bürgerschaftlichen Engagements	-	-	-	+++
Einwerbung der notwendigen öffentlichen Akzeptanz	+	++	++	+++
Transparenz der Kosten	++	+++	+++	+++
größere Wirtschaftlichkeit durch Reduzierung der Ausgaben und Vergrößerung der Einnahmen	+	++	++	+++
Begrenzung des Zuschusses	-	-	-	+++
Gesamt	6	9	9	18

Mit der Anwendung der Regeln zum Wirtschaftsplan und dem Jahresabschluss auf den Eigenbetrieb, die Anstalt des öffentlichen Rechts und die GmbH greift eine größere

Transparenz der Darstellung der Kosten. Dadurch kann das Ziel, Kosten zu begrenzen und ggf. zu sparen, leichter gesteuert werden.

Das Ziel, die Kosten für den Betrieb zu begrenzen, wird mit der GmbH im Gegensatz zu den anderen Organisationsformen erreicht. Die Stadt, als 100 %-ige Gesellschafterin, entscheidet über die Höhe des Zuschusses mit dem Wirtschaftsplan und der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes. Als Gesellschafterin stattet sie die gGmbH bei der Gründung adäquat aus. In Folge finanziert sich die gGmbH durch eigene Einnahmen, Sponsoring, Spenden, Fördermittel usw. und den Zuschuss laut bestätigtem Wirtschaftsplan. Grundlage des Zuschusses ist die Kalkulation im Rahmen der Wirtschaftsplanung, die das Planjahr (Haushaltsjahr) und drei Folgejahre umfasst. Der Zuschuss ist somit ein Instrument zur Planbarkeit der Gesellschafterin und der gGmbH. Eine Dynamisierung der Kosten in der gGmbH (vor allem Personal) muss stattfinden, und wird dann durch die potentiellen Einnahmearten - eigene Einnahmen, Sponsoring, Spenden, Fördermittel usw. und den Zuschuss entsprechend aus tarifiert. Somit wird auch der Zuschuss immer einer gewissen Dynamisierung (Indexierung) unterliegen.

3. Ziel: Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit	Amt	Eigenbetrieb	AÖR	GmbH
Sicherung der Kunststoffenheit und Gestaltungsfreiheit	++	++	+++	+++
Schnelligkeit der Aufnahme der Bearbeitungsprozesse bei der Aufgabenübertragung (Auslaufen des Betreibervertrages zum 31.12.2023)	++	+++	+++	+++
Handlungs- und Entscheidungsschnelligkeit in den laufenden Prozessen	+	++	+++	+++
Bereitstellung und die fachliche Eignung von benötigten Personalkapazitäten	+	++	++	+++
unabhängige Geschäftstätigkeit in allen Prozessen	-	+	++	++
beschränkte Zugriffsoptionen der Verwaltung sowie der Bürgerschaft auf die Budgetplanung und -bearbeitung sowie auf das Budget- / Maßnahmencontrolling	-	++	+++	+++
Gesamt	6	12	16	17

In der Organisationsform des Eigenbetriebes bleiben weiterhin Verantwortlichkeiten der städtischen Organe bestehen, die die Eigenverantwortlichkeit der Betriebsleitung schwächen.

Die größte Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit wird mit der GmbH geschaffen. Grundsätzlich hat das Gesellschaftsrecht mit seiner Pflicht zur Verschwiegenheit, mit der Weisungsgebundenheit der Aufsichtsratsmitglieder und v. a. mit dem Vorrang der Unternehmensinteressen (Gesellschaftszweck) vor den Interessen der entsendenden Kommune Vorrang vor dem Kommunalrecht. Weisungen der Bürgerschaft können über den Gesellschafter erfolgen.

3. Zusammenfassung und Empfehlung der Verwaltung

Im Ergebnis der möglichen Varianten einer öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Betriebsform stellt die GmbH die geeignetste Rechtsform dar, um die von der Stadt und der Kunsthalle Rostock verfolgten Ziele zu erreichen.

Ziel	Amt	Eigenbetrieb	AöR	GmbH
Erfüllung des öffentlichen Zwecks	7	9	9	12
Dauerhafte Planbarkeit der Finanzierung	6	9	9	18
Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit	6	12	16	17
Gesamt	19	30	34	47

Zusammenfassung der wesentlichen Argumente für eine GmbH

Erfüllung des öffentlichen Zwecks

- Die Außenwirkung und Wahrnehmung als selbständige Einrichtung sind in einer GmbH am größten.
- Es wird sich ein Imagegewinn und eine bessere Vermarktungschance erhofft.
- In einer GmbH bestehen die flexibelsten Regelungen.

Finanzierung

- Der Zuschuss kann im Gesellschaftsvertrag mit gleichzeitigem Ausschluss einer Nachschusspflicht begrenzt werden. Bei zusätzlichen Kosten wird der städtische Haushalt nicht belastet (siehe Seite 21, Erläuterungen zur dauerhaften Planbarkeit der Finanzierung in der GmbH).
- Die GmbH hat mit flexiblen Arbeitszeitmodellen die Möglichkeit, Lage und Verteilung der Arbeitszeit kurz- und mittelfristigen Schwankungen von Arbeitsanfall und Personalverfügbarkeit im Rahmen der allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen bestmöglich anzupassen.

Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit

- Die Geschäftsführung kann zur Verantwortung gezogen werden, wenn die finanziellen Vorgaben schuldhaft nicht eingehalten werden.
- Trotz der größeren Selbständigkeit bleibt ein ausreichender Einfluss der Stadt auf die GmbH durch den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung erhalten. Die kommunale Einflussnahme durch Kontroll- und Aufsichtsrechte kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden. Weitreichende und individuelle Regelungen können im Gesellschaftsvertrag getroffen werden, um den Unternehmenszweck und die Bedürfnisse der Gesellschafter zu optimieren.
- Die Einhaltung kommunaler Vorschriften wird durch den Gesellschaftsvertrag abgesichert.

In einem Abwägungs- und Prüfprozess der Aspekte der Einflussnahme auf die betrieblichen Belange durch die Kommune mit den wirtschaftlichen Aspekten des Unternehmens favorisiert die Verwaltung die Gründung einer gemeinnützigen GmbH „Kunsthalle Rostock“ unter folgenden Annahmen:

1. Der Kunsthallenbetrieb wird mit Auslaufen des Betreibervertrages zum 31.12.2023 wieder vollständig von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock verantwortet und in eine gemeinnützige GmbH „Kunsthalle Rostock“ überführt.
2. Nach § 69 Abs. 1 Nr. 4 KV M-V dürfen sich die Gemeinden nur an Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH beteiligen, wenn die Gemeinden einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird. Dies muss mit der nötigen Klarheit im Gesellschaftsvertrag verankert sein.
3. Die Gesellschafterin gewährt der Gesellschaft einen jährlichen im Haushaltsplan der Hanse- und Universitätsstadt Rostock festzulegenden Zuschuss zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks.
4. Um weiterhin eine niederschwellige Zugänglichkeit der Kunsthalle Rostock als Museum zu gewährleisten, ist eine sozialverträgliche Preisgestaltung zu gewährleisten.
5. Auf Grund des Betriebsübergangs sind alle für den Kunstbetrieb fest angestellten Beschäftigten des Vereins pro kunsthalle e.V. und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock i.S.d. § 613 a BGB in die zu gründende GmbH zu übernehmen. Die Vergütung der jeweiligen Stellen für die Beschäftigten der gemeinnützigen GmbH soll sich zukünftig am TVÖD orientieren.
6. Der KOE bleibt Eigentümer der Liegenschaft.
7. Die Stadt bleibt Eigentümerin der durch sie erworbenen Sammlungen und Rechte. Die sich derzeit im Eigentum der Stadt befindlichen Kulturgüter der Kunsthalle verbleiben im Anlagevermögen des gemeinnützigen BgA „Städtische Museen“ und werden der gemeinnützigen GmbH Kunsthalle Rostock unentgeltlich im Rahmen eines Dauerleihvertrages zur Verfügung gestellt. Die Kulturgüter des Vereins pro kunsthalle e.V. gehen in das Eigentum im gemeinnützigen BgA „Städtische Museen“ über und werden der gemeinnützigen GmbH Kunsthalle Rostock ebenfalls unentgeltlich im Rahmen eines Dauerleihvertrages zur Verfügung gestellt. Ankäufe, Verkäufe, Schenkungen und Vermächtnisse von Kunstgegenständen erfolgen durch das Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen im gemeinnützigen BgA „Städtische Museen“.

Es sind die erforderlichen Unterlagen zur Gründung der gemeinnützigen GmbH Kunsthalle Rostock: Businessplan, Wirtschaftsplan, Gesellschaftsvertrag, Abstimmung mit der Industrie- und Handelskammer und Handwerkskammer, Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde, Abstimmung mit dem Finanzamt aufgrund der Gemeinnützigkeit sowie die Ordnung der finanziellen Auswirkungen im Haushalt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu erstellen bzw. vorzubereiten.

Die Entwicklung der Kunsthalle Rostock im Zeitraum von 2023 – 2033 Ausblick und Vision



Inhaltsverzeichnis

Die Entwicklung der Kunsthalle Rostock im Zeitraum von 2023 - 2033 – Ausblick und Vision.....	3
Vorgeschichte und aktuelle Situation.....	3
Die Bewirtschaftung des Hauses in der Dekade 2020 bis 2030.....	4
Zusätzliche inhaltliche Schwerpunkte des Hauses innerhalb der kommenden	
Bewirtschaftungsdekade	5
Entwicklungsschwerpunkt 1: Die Sonderausstellungen des Hauses.....	5
Entwicklungsschwerpunkt 2: Zentrum für Kunst im Osteseeraum	5
Entwicklungsschwerpunkt 3: Der Außenbereich als Präsentationsort – Kunst am Schwanenteich...6	
Entwicklungsschwerpunkt 4: Die Etablierung einer wissenschaftlichen Begleitforschung, Weiterentwicklung Schaudapot und der Aufbau einer thematischen Bibliothek	6
Zukünftige Personalstruktur des Hauses	7

Die Entwicklung der Kunsthalle Rostock im Zeitraum von 2023 - 2033 – Ausblick und Vision

Vorgeschichte und aktuelle Situation

Die Kunsthalle Rostock ist der einzige Museumsneubau der DDR und einer der ganz wenigen Bauten, die nach 1945 für die Präsentation zeitgenössischer Kunst in ganz Osteuropa errichtet wurden. Seit Ende der 1960er Jahre und über mehr als zwei Jahrzehnte hinweg war sie Ausrichter der Biennale der Ostseeländer und ein Ausstellungsort für internationale zeitgenössische Kunst, der in die Region hinein und weit darüber hinaus strahlte. Mit dem Aus für die Biennale im Jahr 1996 geriet das Haus in eine Krise: Die Besucherzahlen gingen massiv zurück, die finanziellen Unsicherheiten wuchsen, am Ende drohte gar eine Schließung des Hauses. Das Blatt wendete sich, als 2009 der jetzige Betreiberverein *pro kunsthalle e.V.* die Bewirtschaftung des – unverändert städtischen – Museums übernahm. In Kooperation mit dem Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock organisierte es einen Ausstellungs- und Veranstaltungsbetrieb, der schon sehr bald für eine wachsende Akzeptanz in der Stadtgesellschaft sorgte. In den vergangenen Jahren waren es stabil mehr als 50.000 Besucher pro Jahr, die die vielfältigen, gemeinsam mit wechselnden lokalen und überregionalen Kooperationspartnern organisierten Ausstellungen und Veranstaltungen in Anspruch nahmen. Die Kunsthalle konnte ihren Status als maßgeblicher Ort für die Beschäftigung mit zeitgenössischer Kunst innerhalb von M-V zurückgewinnen und sich auch deutschland- und europaweit als attraktive Kooperationspartnerin empfehlen.

Die Finanzierung erfolgt seit 2009 konstant anteilig durch Hanse- und Universitätsstadt Rostock und *pro kunsthalle e.V.*, wobei die Hanse- und Universitätsstadt Rostock alleinige Trägerin der Betriebskosten für die Immobilie (seit 2019 erweitert um ein Gebäude für das Schaudepot) ist. Beide Kooperationspartnerinnen beschäftigen an der Arbeit beteiligte Mitarbeiter*innen: die Stadtverwaltung derzeit vier, der Verein aktuell fünf Personen. Der 2009 erstmals geschlossene und danach mehrfach verlängerte Dienstleistungsvertrag mit dem *pro kunsthalle e.V.* hat für eine höhere Flexibilität der Betriebsabläufe und einen Mehrwert durch weitere Fachkräfte gesorgt – die zentrale Basis für die Entwicklung, die das Haus in den vergangenen elf Jahren genommen hat.

Nach reichlich zehn Jahren der Bewirtschaftung der Kunsthalle durch den Betreiberverein *pro kunsthalle e.V.* lässt sich konstatieren, dass sich eine wohlwollende und produktive, auf wechselseitiger Wertschätzung basierende Kooperation zwischen den Vertragsparteien entwickelt hat. Das Museum erfreute sich in der letzten Dekade durchweg einer hohen Akzeptanz innerhalb der Rostocker Stadtgesellschaft und spricht mit seinem heterogenen Programm immer breitere Teile der Stadtgesellschaft an. Darüber hinaus erfreut es sich inzwischen nationaler und internationaler Anerkennung und konnte sich in der deutschen und internationalen Museumszene einen guten Ruf erarbeiten, sichtbar u.a. in nationalen und internationalen Kooperationen, Förderungen durch namhafte Programme und Stiftungen und einer bundesweiten medialen Beachtung der Ausstellungen der letzten Jahre. Dies schloss

und schließt die intensive Arbeit mit der hauseigenen Sammlung mit ein, ebenso wie Erstellung eines ersten vollständigen Sammlungskatalogs für die Skulpturensammlung des Hauses.

Finanziell steht der Betrieb des Hauses auf recht stabilen Füßen: Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock steuert zum Betrieb des Gebäudes 1,3 Millionen Euro pro Jahr bei, maßgeblich erbracht in Form von Betriebs- und Personalkosten, die jährliche Beteiligung des Vereins *pro kunsthalle e.V.* beläuft sich auf ca. 750.000 Euro.

Die Bewirtschaftung des Hauses in der Dekade 2020 bis 2030

Der derzeitige Betreibervertrag zwischen dem Verein pro Kunsthalle e.V. und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock läuft noch bis 2023. Die damit verbleibenden durch die derzeitigen Konditionen geprägten Jahre möchte der Verein nutzen, um den begonnenen Weg weiter fortzuführen und erfolgversprechende Ansätze weiter auszubauen. Kerngedanke war, ist und bleibt es, ein möglichst besucherorientiertes Museum zu entwickeln, wobei die ICOM-Richtlinie als maßgeblicher Leitfaden dient. Das Prinzip der Besucherorientierung beinhaltet auch eine zukünftig noch gezieltere Ansprache bis dato noch nicht ausreichend involvierter Zielgruppen – hierunter vor allem von Kindern und Jugendlichen sowie von Best Agern und Senioren, d.h. Menschen der Altersgruppe 60+. Hierzu ist die Schaffung spezifischer Angebote geplant. Es soll zudem verstärkt die Sammlung im Schaudapot präsentiert und Ausstellungen an Dritortorten veranstaltet werden, das wurde z. B. in Lübeck mit dem Projekt Perspektivwechsel und in Berlin mit den Rheinbeckhallen geleistet. Ist die Phase der räumlichen Limitierung vorbei, möchte das Haus dann insgesamt vier Bereiche entwickeln bzw. systematisch weiter ausbauen, die untenstehend kurz skizziert werden. Dies geschieht in Auswertung der Erfahrungen der letzten Dekade, die auch eine gewisse organisatorische Neuausrichtung nahelegt. Dazu zählt auch, dass einige der aktuell – vor allem in der Zeit der mit der Covid-19-Pandemie einhergehenden Herausforderungen - als problematisch erlebten Regelungen auf neue, stabilere Füße gestellt werden. Ein hier relevanter Punkt wäre die Absicherung der Personalkosten für *alle* Mitarbeiter des Hauses sowie deren finanzielle Gleichstellung ohne Aufgabe der dynamisch-flexiblen Lösung, die die aktuelle Betreibervariante darstellt. Denkbar wäre hier die Umwandlung der Kunsthalle in eine städtische GmbH. Richtungsweisend sollte hier in jedem Fall das Prinzip der Nutzenmaximierung sein, d.h. eines Einsatzes der bereitstehenden Gelder und Ressourcen mit dem Ziel optimalen gesellschaftlichen Nutzens.

Grundlage für die Neu- bzw. Weiterentwicklung der vier inhaltlichen Bereiche wird auch im Zeitraum 2023 bis 2033 ein kontinuierlicher, qualitativ hochwertiger Ausstellungsbetrieb sein, der auf stabile Besucherzahlen in Höhe von 100.000 Personen abzielt. Kern dieser Aktivitäten sind vier große Sonderausstellungen pro Jahr, von denen mindestens zwei so ausgelegt sind, dass sie eine überregionale Ausstrahlungskraft entwickeln – sie sollen maßgeblich dazu beitragen, die Kunsthalle zu einem der zehn meistfrequentierten Ausflugsziele in Rostock zu machen. Ergänzt wird diese Verbesserung der Wahrnehmung der Kunsthalle als Präsentationsort zeitgenössischer Kunst durch eine neue Qualität der im Hause angesiedelten Gastronomie und Veranstaltungen. Und nicht zuletzt gilt es in den kommenden Jahren, das bereits angebahnte dichte Kooperationsnetz innerhalb der Stadtgesellschaft und über diese hinaus weiter zu festigen. Hier soll zukünftig der Fokus noch stärker auf Kooperationen mit innovativen Einrichtungen wie dem Peter-Weiss-Haus, der Frieda23 und dem Literaturhaus Rostock liegen, um gemeinsam neue Konzepte zu erproben und größere Publikumskreise zu erschließen. Doch auch stabile und in der Vergangenheit ausgesprochen fruchtbare Kooperationen mit Partnern wie der Uni-

versität Rostock und dem Volkstheater Rostock sind eine gute Basis für die Erprobung innovativer Formate, die ein kulturinteressiertes Rostocker Publikum begeistern. Und nicht zuletzt gilt es, das in der vergangenen Dekade erfolgreich etablierte Prinzip eines breiten Spektrums von Begleitveranstaltungen fortzuführen: bislang gab es in der Kunsthalle bis zu 100 Veranstaltungen jährlich, von wissenschaftlichen Konferenzen über Lesungen, Konzerte, Kunst- und Filmabende bis hin zu Firmenevents und privaten Festen. Diese Zahl gilt es auch in den kommenden Jahren beizubehalten, ggf. sogar zu erhöhen. Ermöglicht und gerahmt werden diese Angebote, durch eine vom Café der Kunsthalle realisierte Gastronomie, die sich stärker am Leitbild Nachhaltigkeit orientiert, indem sie CO2-Neutralität anstrebt, u.a. durch eine vorrangige Verarbeitung regionaler Produkte, die den Aufbau eines regionalen Stammpublikums begünstigt.

Zusätzliche inhaltliche Schwerpunkte des Hauses innerhalb der kommenden Bewirtschaftungsdekade

Entwicklungsschwerpunkt 1: Die Sonderausstellungen des Hauses

In den vergangenen zehn Jahren hat sich immer wieder erwiesen, dass die Sonderausstellungen die größte Strahlkraft haben, dabei in der Regel bzw. auch in der Summe eine sehr heterogene Besucherchaft erreichen und damit entscheidend zur Wahrnehmung der Kunsthalle in Stadt, Region und ganz Deutschland beitragen. Es wird angestrebt eine Ausstellung pro Jahr mit Künstlern aus Mecklenburg-Vorpommern zu realisieren, um eine noch stärkere regionale Verantwortung zu erreichen und den Künstlern unseres Bundeslandes einen international bedeutenden Ausstellungsort zu bieten. Aus dieser Beobachtung heraus hat dieser Arbeitsschwerpunkt auch in den kommenden zehn Jahren Priorität. Die Planung erfolgt in dem Wissen, dass die Anforderungen an die Qualität der Angebote (Stichworte: Begleitangebote, Digitalisierung, Interaktivität, inhaltliche Aufbereitung) stetig steigen. Um dem gerecht zu werden, nutzt die Kunsthalle in den vergangenen zehn Jahren entwickelte Kooperationen, möchte aber auch neue anbahnen und den Bereich organisatorisch weiter verstärken. Der für die Sonderausstellung bereitstehende Sachkostenetat (von den aktuell ca. 380.000 Euro sind ca. 310.000 Euro Personalkosten) sollte also nach Möglichkeit weiter erhöht werden. Der Sonderausstellungsbetrieb wird von einem Museumsshopangebot gerahmt, das zukünftig weit über den Verkauf von Büchern und Plakaten zum Ausstellungsthema hinausgehen soll.

Entwicklungsschwerpunkt 2: Zentrum für Kunst im Ostseeraum

Die Beforschung und Präsentation osteuropäischer Kunst, v.a. die als Kunst des Ostseeraums, in der Traditionslinie des Realismus als Arbeitsfeld der Kunsthalle, wurde 2014 erstmals konzeptionell untermauert. Anknüpfend an die Biennale-Tradition des Hauses wurde die Umsetzung seitdem stetig vorangetrieben, so beispielweise mit mehreren Ausstellungen in der Traditionslinie des in der DDR vertretenen „sozialistischen Realismus“ (u.a. Präsentationen namhafter Vertreter der Leipziger Schule wie Tübke, Mattheuer und Rink, zwei Ausstellungen zu Günter Uecker, der Ausstellung und Publikation „50 Jahre Biennale der Ostseeländer“ und der preisgekrönten Ausstellung „Palast der Republik“). Auf der damit geschaffenen Basis gilt es in der kommenden Dekade aufzubauen. An die Biennale-Tradition des Hauses anknüpfend, erschließt die Kunsthalle immer neue Kontakte internationalen Einrichtungen und konnte ein Netzwerk etablieren, das es in den kommenden Jahren systematisch zu erweitern gilt. Darüber hinaus sind thematisch relevante Ankäufe für den Sammlungsbestand der Kunsthalle geplant. Diese Verankerung im Haus soll zukünftig durch zwei Mitarbeiter*innen gestärkt werden, die sich vorrangig der Netzwerkarbeit, Beforschung und Präsentation des Themas widmen. Kernanliegen wird es

sein, Brücken zwischen der Kunstproduktion der DDR-Zeit und aktuellen Kunstströmungen des Ostseeraums und Osteuropas zu schlagen und damit Entwicklungslinien und Brüche in neuer Qualität sichtbar zu machen und auf aktuelle Fragestellungen hin zu untersuchen.

Entwicklungsschwerpunkt 3: Der Außenbereich als Präsentationsort – Kunst am Schwanenteich

In der kommenden Dekade soll es verstärkt darum gehen, das Außengelände der Kunsthalle, mittelfristig das ganze Areal um den Schwanenteich so (noch stärker) als Ort von Kunstpräsentation und Interaktion mit Kunst auszugestalten, dass die Präsentationen im Haus unmittelbar und auch für Außenstehende in dessen Umfeld sichtbar werden. Damit wird eine Eigenschaft des Hauses, die auf den ersten Blick als Nachteil erscheinen mag, in einen Vorteil verwandelt: die etwas abseitige Lage der Kunsthalle, eingebettet in ein größeres, parkähnliches Gelände, eröffnet Gestaltungsspielräume, die eine räumlich begrenztere, zentrale Location nicht böte. Bislang angedacht, sind sowohl Ort für wechselnde Kunstpräsentationen (Pavillons etc.) als auch die Etablierung einer „artist in residence“-Struktur, mit der wechselnde Künstler*innen aus ganz Deutschland bzw. Ostseeraum, teilweise mit Fokus auf den osteuropäischen Raum (siehe Entwicklungsschwerpunkt 3). Am Ende dieser Etablierung steht eine Wahrnehmung der Kunsthalle als das Kultur- und Kunstzentrum am Schwanenteich in breiten Teilen der Stadtgesellschaft – was wiederum neue Aufmerksamkeit und neue Zielgruppen auf die Ausstellungen im Gebäude selbst lenkt.

Entwicklungsschwerpunkt 4: Die Etablierung einer wissenschaftlichen Begleitforschung, Weiterentwicklung Schaudapot und der Aufbau einer thematischen Bibliothek

Hierbei geht es darum, die umfangreiche Ausstellungstätigkeit des Hauses, aber auch schon etablierte und noch zu etablierende Kooperationsachsen wissenschaftlich zu fundieren: Welche Begleitforschung gibt es zu den im Hause gezeigten Ausstellungen? Wie lassen sich Ergebnisse daraus für ein breites Publikum aufbereiten? Inwiefern kann das Zentrum für Kunst im Ostseeraum Neues zum Status Quo der historischen und kulturwissenschaftlichen Forschungen beitragen? Welche dort angestellten Überlegungen und Diskurse könnten die Ausstellungen zum Thema bereichern (Begleitpublikationen, Veranstaltungen etc.)? Mit Hilfe von Mitarbeiter*innen, in enger Kooperation mit Universitäten in Mecklenburg-Vorpommern und, zum Teil bereits angebahnten, anderen Kooperationen mit Forschungseinrichtungen möchte die Kunsthalle Rostock hier in den kommenden zehn Jahren eine stärkere inhaltliche Vertiefung präsentierter Inhalte und damit eine Einflussnahme auch auf nationale und internationale (Kunst-)Debatten erreichen – wodurch sich die überregionale Relevanz des Hauses weiter erhöht. Längerfristiges, strategisches Ziel ist es hier, einen mit der Einrichtung assoziierten Lehrstuhl für Kunstgeschichte ins Leben zu rufen. Jährlich soll mindestens eine Sammlungsausstellung mit Katalog gestaltet werden.

Erarbeitung von noch fehlenden Bestandskatalogen der Sammlung. Wichtiger Aspekt ist auch die Demokratisierung der Betrachtung des Sammlungsbestands. Jeder Besucher soll über eine Datenbank den Sammlungsbestand aufrufen und auf Wunsch ansehen können.

Zukünftige Personalstruktur des Hauses

laufende Nummer	Bezeichnung	Anzahl 2024
1.	Leiter/Direktor	1
2.	Kaufmännischer MA Controlling, Unternehmensplanung, Berichtswesen, Finanz- und Rechnungswesen, Zahlungsverkehr, Fördermittelverwaltung	1
3.	Assistenz der Leitung, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit Marketing und Öffentlichkeitsarbeit und Koordinierung Pressearbeit, Koordination Museumsshop	1
4.	Koordination Veranstaltungen/Shop/Catering Veranstaltungsmanagement Gastronomie und Events Konzeption, Entwicklung und Umsetzung von Veranstaltungen, Akquise von externen Veranstaltungen, Verknüpfung zur internen Gastronomie, Abklärung aller rechtlichen und behördlichen Voraussetzungen für Veranstaltungen	1
5.	MA Museumskasse/-shop/-aufsicht Vielfältiger Einsatz im Verkauf an der Museumskasse, Betreuung des Museumsshops sowie Aufsicht in Ausstellungen und Mitarbeit im Café	1
6.	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in / Registratur Publikationsbetreuung, Lektorate, Ausstellungskoordination, Transportkoordination und -überwachung	1
7.	Wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in/ Registratur Publikationsbetreuung, Lektorate, Ausstellungskoordination, Transportkoordination und -überwachung	1
8.	Museumspädagoge/in Intensive Vermittlungsarbeit für Zeitgenössische Kunst; Kunstvermittlung, Betreuung von Schulen	1
9.	Museumspädagoge/in Intensive Vermittlungsarbeit für Zeitgenössische Kunst; Kunstvermittlung, Betreuung von Schulen	1
10.	Museologe/in inkl. Bibliothek	1
11.	Technischer MA, Museums- und Ausstellungstechniker Administrative Verwaltung des Hauses und des Ausstellungsbetriebs, Grafische Gestaltung von Publikationen, Pflege Website	1
12.	Technischer MA, Museums- und Ausstellungstechniker Museums- und Ausstellungstechniker, Administrative Verwaltung des Hauses und des Ausstellungsbetriebs, Grafische Gestaltung von Publikationen, Pflege Website	1
Summe		12

Dr. Jörg-Uwe Neumann
Geschäftsführer pro kunsthalle e.V.

Synoptische Darstellung der Unterschiede zwischen den möglichen Organisationsformen

Grundlage	Eigenbetrieb	Anstalt des öffentlichen Rechts (gem. Landesrecht M-V)	kommunale gGmbH
wesentliche Merkmale der rechtlichen Organisationsform	öffentlich rechtlich Teil der Trägerkörperschaft Stadtverwaltung (Sondervermögen der Stadtverwaltung) keine eigene Rechtspersönlichkeit (kann keine eigenen Rechte und Verpflichtungen erwerben)	öffentlich rechtlich vollrechtlich selbstständiges Kommunalunternehmen eigene Rechtspersönlichkeit (Träger von Rechten und Pflichten)	privatrechtlich rechtlich selbstständige Kapital-gesellschaft eigene Rechtspersönlichkeit (Träger von Rechten und Pflichten)
Insolvenzfähigkeit	organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig nicht insolvenzfähig	organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig insolvenzfähig	organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig insolvenzfähig
Autonomie	gering	groß	groß
Haftung Kommune	unbeschränkte Haftung der Kommune	beschränkte Haftung der Kommune bis zur Höhe des einzuzahlenden Stammkapitals	beschränkte Haftung der Gesellschafter auf Stammkapital
Haftung Unternehmen	Eigenbetrieb selbst ist nicht haftungsfähig	Kommunalunternehmen haftet mit seinem gesamten Vermögen	GmbH haftet mit ihrem gesamten Vermögen
Beteiligung an Dritten	durch fehlende Rechtspersönlichkeit keine Beteiligung an Dritten möglich	Die Errichtung von Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts oder die Beteiligung an privaten Dritten ist möglich, wenn dies dem Anstaltszweck dient.	Die Beteiligung an anderen Gesellschaften (Gründung Tochtergesellschaft oder Beteiligungserwerb) ist möglich.
Beteiligung von Dritten	durch fehlende Rechtspersönlichkeit keine Beteiligung von Dritten möglich	Die Beteiligung einer anderen Anstalt oder privater Dritter an dem Kommunalunternehmen ist ausgeschlossen.	Der Verkauf von Anteilen der Gesellschaft an private oder öffentliche Träger (Aufnahme von Mitgesellschaftern) ist möglich.
Umwandlungsmöglichkeit der Rechtsform	Umwandlungsmöglichkeit gegeben in Kommunalunternehmen und Organisationsformen des Privatrechts (Ausnahme: Aktiengesellschaft)	nach § 70 KV M-V: bestehende Eigenbetriebe in Kommunalunternehmen, Unternehmen in Privatrechtsform in ein Kommunalunternehmen und umgekehrt	Umwandlung in eine juristische Person des öffentlichen Rechts nicht vorgesehen, auf Umwegen möglich

Synoptische Darstellung der Unterschiede zwischen den möglichen Organisationsformen

Grundlage	Eigenbetrieb	Anstalt des öffentlichen Rechts (gem. Landesrecht M-V)	kommunale gGmbH
rechtliche Grundlagen	Kommunalrecht (insb. §§ 64 und 68 KV M-V) Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) Betriebsatzung	Kommunalrecht (insb. § 70, 70a und 70b KV M-V) Landesorganisationsgesetz MV Anstaltssatzung	Kommunalrecht (insb. Abschnitt 6 KV M-V)
Zuständigkeit Rechtsaufsichtsbehörde/ Prüfungsrechte	als Teil der Trägerkörperschaft ist das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung als Kommunalaufsicht für den Eigenbetrieb zuständig	gemäß § 79 Abs.1 KV M-V wird für selbständige Kommunalunternehmen das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung als Kommunalaufsicht benannt	Gesellschaftsrecht (insb. GmbH-Gesetz/ Gesellschaftsvertrag) die Zuständigkeit der Kommunalaufsicht (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung) ist über die Kommune in der KV M-V geregelt
	Prüfungsrechte und Pflichten ergeben sich aus dem Kommunalprüfungsgesetz	unterliegen der Jahresabschlussprüfung und der überörtlichen Prüfung nach Abschnitt 2 und 3 Kommunalprüfungsgesetz	Informations- und Prüfungsrechte für die Kommune und die überörtliche Prüfung ergeben sich aus § 73 KV M-V soweit sie im Gesellschaftsvertrag enthalten sind
			zudem ergeben sich Informations- und Prüfungsrechte für Aufsichtsrat und Gesellschafter gem. GmbHG

Synoptische Darstellung der Unterschiede zwischen den möglichen Organisationsformen

Grundlage	Eigenbetrieb	Anstalt des öffentlichen Rechts (gem. Landesrecht M-V)	kommunale gGmbH
<p>Vertretungsorgane und Umriss innere Ordnung</p>	<p>Betriebsleiter: - wird von der Bürgerschaft bestellt - vertritt die Kommune in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Rahmen seiner nach Gesetz und Satzung bestimmten Entscheidungsbefugnisse</p>	<p>Vorstand - wird vom Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens bestellt - eigenverantwortlicher gesetzlicher Vertreter des Kommunalunternehmens und Behördenvertreter bei Übertragung hoheitlicher Aufgaben durch die Kommune an das Unternehmen - Vorstand hat jedoch Weisungen oder Richtlinien der Bürgerschaft zu folgen</p>	<p>Geschäftsführung - wird von Gesellschaftern oder Aufsichtsrat bestellt - ist gesetzlicher Vertreter der GmbH - Vertretungsbefugnisse können durch Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterbeschlüsse beschränkt werden (kommt einer Weisung gleich)</p>
	<p>Oberbürgermeister - Vorgesetzter der Betriebsleitung, kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen - entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht von der Bürgerschaft oder dem Betriebsausschuss wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind</p>		
	<p>Betriebsausschuss - überwacht Betriebsleitung, wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft mit und entscheidet in den mit Betriebsatzung übertragenen Angelegenheiten</p>	<p>Verwaltungsrat - Oberbürgermeister: in ist geborenes Mitglied, die weiteren Mitglieder werden von der Bürgerschaft bestellt - bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik und überwacht Vorstand, entscheidet über die laut Gesetz festgelegten Sachverhalte</p>	<p>Aufsichtsrat (nur wenn dieser nach Gesellschaftsvertrag oder gesetzlich vorgeschrieben ist) - Mitglieder werden auf Vorschlag der Bürgerschaft von Gesellschafterversammlung gewählt oder in den Aufsichtsrat entsendet - überwacht Geschäftsführung</p>

Synoptische Darstellung der Unterschiede zwischen den möglichen Organisationsformen

Grundlage	Eigenbetrieb	Anstalt des öffentlichen Rechts (gem. Landesrecht M-V)	kommunale gGmbH
Vertretungsorgane und Umriss innere Ordnung	Bürgerschaft - ist für alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen - beschließt über Angelegenheiten, die ihr vorbehalten sind	Bürgerschaft - Verwaltungsrat hat für die gesetzlich bestimmten Sachverhalte die Zustimmung der Bürgerschaft einzuholen	Gesellschafterversammlung - Anteilseigner der Gesellschaft /Kommune wird vertreten durch Oberbürgermeister - Entscheidungen laut Gesetz und Gesellschaftsvertrag - Überwachung der Geschäftsführung je nach Gestaltung des Gesellschaftsvertrages - Oberbürgermeister hat für die im Kommunalrecht bestimmten Entscheidungen der Gesellschafterversammlung die Zustimmung der Bürgerschaft einzuholen
Fach- und Dienstaufsicht durch Gemeinde	unmittelbare Aufsicht der Gemeinde	mittelbare Aufsicht der Gemeinde über Verwaltungsrat	mittelbare Aufsicht der Gemeinde über Aufsichtsrat und/oder Gesellschafterversammlung
Arbeitgeber	Kommune ist Arbeitgeberin und ggf. Dienstherrin für Beschäftigte im Beamtenverhältnis	Kommunalunternehmen ist Arbeitgeberin und ggf. Dienstherrin für Beamte, wenn hoheitliche Aufgaben übertragen und Dienstherrenfähigkeit verliehen wurde	kommunale gGmbH ist Arbeitgeberin
wesentliches Arbeits-/ Tariffrecht	für Arbeiter- und Angestellte gilt der TVöD, für Beamte das Beamtenrecht	Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV): für Arbeiter- und Angestellte gilt der TVöD ohne Mitgliedschaft KAV: einzelvertragliche Regelung (BGB und andere arbeitsrechtliche Vorschriften) -für Beamte gilt Beamtenrecht	Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV): für Arbeiter- und Angestellte gilt der TVöD ohne Mitgliedschaft KAV: einzelvertragliche Regelung (BGB und andere arbeitsrechtliche Vorschriften)

Synoptische Darstellung der Unterschiede zwischen den möglichen Organisationsformen

Grundlage	Eigenbetrieb	Anstalt des öffentlichen Rechts (gem. Landesrecht M-V)	kommunale gGmbH
wesentliches Arbeits-/ Tarifrecht	Betriebsleiter hat Arbeitsvertrag, Entscheidungskompetenz Bürgerschaft	Vorstände haben Dienstvertrag, Entscheidungskompetenz für Abschluss/ Inhalt des Vertrages liegt beim Verwaltungsrat	Geschäftsführer haben Dienstvertrag, Entscheidungskompetenz je nach Satzungsregelung bei Gesellschafter- versammlung oder Aufsichtsrat
Personalvertretung/ Mitbestimmung	Gesamtpersonalrat Stadtverwaltung und Personalrat des Eigenbetriebes	Personalrat	Betriebsrat (ab 20 Mitarbeitern)
			in obligatorischen Aufsichtsräten stehen Arbeitnehmer gesetzlich geregelte Aufsichtsratsmandate zu -bei mehr als 500 Mitarbeitern, ein Drittel der Mandate - bei mehr als 2.000 Mitarbeitern, die Hälfte der Mandate
Stammkapital	Die Bildung eines Stammkapitals ist nach Eigenbetriebsrecht nicht vorgeschrieben, da die Kommune unbeschränkt haftet.	Das Unternehmen ist laut Landesrecht mit einem Stammkapital auszustatten.	Das Stammkapital der Gesellschaft muss laut Gesetz mindestens 25 .000 EUR betragen.
	Der Eigenbetrieb ist zur Sicherung einer nachhaltigen Aufgabenerfüllung mit einem dem Gegenstand und dem Betriebsumfang angemessenen Eigenkapital auszustatten.	Eine Mindestanforderung an die Höhe des Stammkapitals besteht nicht.	
Jahresabschluss	Jahresabschluss und Lagebericht sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit sich aus den Vorschriften der EigVO M-V nichts anderes ergibt.	Jahresabschluss und Lagebericht sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.	Jahresabschluss und Lagebericht sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften unmittelbar gelten oder entgegenstehen.

Synoptische Darstellung der Unterschiede zwischen den möglichen Organisationsformen

Grundlage	Eigenbetrieb	Anstalt des öffentlichen Rechts (gem. Landesrecht M-V)	kommunale gGmbH
Jahresabschluss	Feststellung Jahresabschluss und Ergebnisverwendung erfolgen durch die Bürgerschaft.	Feststellung Jahresabschluss erfolgt durch Verwaltungsrat. Die Entscheidung über die Ergebnisverwendung bedarf der vorherigen Zustimmung der Bürgerschaft.	Feststellung Jahresabschluss und Ergebnisverwendung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Die Entscheidung über die Ergebnisverwendung ist an die Haushaltsbeschlüsse der Kommune zu orientieren.
Verlustausgleich	Verluste des Eigenbetriebes sind nach § 13 EigVO M-V auszugleichen. Laut Verordnung ist die dauernde Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes sicher zu stellen.	Gemäß § 70 Abs. 6 KV M-V besteht kein Anspruch des Kommunalunternehmens auf Verlustausgleich.	§ 69 Abs. 1 Ziffer 6 regelt, dass die Einzahlungsverpflichtungen (laufende Nachschusspflicht) im angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen muss. Ein Anspruch auf Verlustausgleich der Kommune besteht deshalb nicht.
Wirtschaftsplan	Erstellung eines Wirtschaftsplanes gem. der Vorschriften der EigVO M-V Beschluss der Wirtschaftsplanung durch die Bürgerschaft	Erstellung eines Wirtschaftsplanes in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der EigVO M-V Feststellung der Wirtschaftsplanung durch den Verwaltungsrat	Erstellung eines Wirtschaftsplanes in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der EigVO M-V Beschluss der Wirtschaftsplanung durch die Gesellschafterversammlung (kann mit Geschäftsungsvertrag auch dem Aufsichtsrat zugeordnet werden), Ergebnis der Wirtschaftsplanung soll mit den Ansätzen der Haushaltsplanung der Kommune übereinstimmen

Synoptische Darstellung der Unterschiede zwischen den möglichen Organisationsformen

Grundlage	Eigenbetrieb	Anstalt des öffentlichen Rechts (gem. Landesrecht M-V)	kommunale gGmbH
Steuerrecht	<p>Ertragssteuer Bei anerkannter Gemeinnützigkeit nur im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs KSt, GewSt und KapSt-pflichtig.</p> <p>Umsatzsteuer Steuerfreier Eintritt nach § 4 Nr. 20 a</p>	<p>Ertragssteuer Bei anerkannter Gemeinnützigkeit nur im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs KSt, GewSt und KapSt-pflichtig.</p> <p>Umsatzsteuer Steuerfreier Eintritt nach § 4 Nr. 20 a</p>	<p>Ertragssteuer Bei anerkannter Gemeinnützigkeit nur im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs KSt, GewSt und KapSt-pflichtig.</p> <p>Umsatzsteuer Steuerfreier Eintritt nach § 4 Nr. 20 a mit Bescheinigung</p>
Gründung des Unternehmens	<p>Prüfung der Voraussetzungen und Erarbeitung der notwendigen Gründungsunterlagen gem. § 68 KV M-V i.V.m. Regelungen aus EigVO M-V</p> <p>nur rechtsaufsichtliche Prüfung der Satzung im Rahmen der Anzeigepflichten gem. § 77 KV M-V</p> <p>Gründung durch Beschluss der Bürgerschaft / Gründungsbeschluss, tritt bei Erfüllung der Voraussetzungen § 77 KV M-V und Veröffentlichung der Betriebsatzung in Kraft</p> <p>Eintragung ins Handelsregister soweit der Gegenstand des Unternehmens das erfordert (keine Gründungsvoraussetzung)</p>	<p>Prüfung der Voraussetzungen und Erarbeitung der notwendigen Unterlagen gem. § 70 KV M-V i.V.m § 68 KV M-V</p> <p>nur rechtsaufsichtliche Prüfung der Satzung im Rahmen der Anzeigepflichten gem. § 77 KV M-V</p> <p>Gründung durch Beschluss der Bürgerschaft / Gründungsbeschluss, tritt bei Erfüllung Voraussetzungen § 77 KV M-V und Veröffentlichung der Anstaltssatzung in Kraft</p> <p>Eintragung ins Handelsregister soweit der Gegenstand des Unternehmens das erfordert (keine Gründungsvoraussetzung)</p>	<p>Prüfung der Voraussetzungen und Erarbeitung der notwendigen Unterlagen gem. § 69 KV M-V i.V.m. § 68 KV M-V sowie Abschnitt 1 GmbHG (insb. §§ 2, 6, 7 und 11 GmbHG)</p> <p>rechtsaufsichtliche Prüfung des Gesellschaftsvertrages im Rahmen der Anzeigepflichten gem. § 77 KV M-V, Gesellschaftsvertrag erfordert notarielle Beurkundung</p> <p>Gründung durch Beschluss der Bürgerschaft / Gründungsbeschluss, tritt bei Erfüllung der Voraussetzungen § 77 KV M-V und Veröffentlichung der Anstaltssatzung in Kraft</p> <p>Zwischen notarieller Beurkundung des Gesellschaftsvertrags und Eintragung besteht die GmbH als so genannte Gründungsgesellschaft (Vor-GmbH).</p>

Synoptische Darstellung der Unterschiede zwischen den möglichen Organisationsformen

Grundlage	Eigenbetrieb	Anstalt des öffentlichen Rechts (gem. Landesrecht M-V)	kommunale gGmbH
Betriebs- oder Teilbetriebsübergang	<p><i>Übergang innerhalb der Kommune</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung des Personalrates im Rahmen des Übernahmeprozesses - § 613 keine Anwendung, da kein Rechtsgeschäfts stattfindet 	<p><i>Übergang von der Kommune auf Kommunalunternehmen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung des Personalrates der Kommune im Rahmen des Übernahmeprozesses - Übernahme der Mitarbeiter selbst nicht mitbestimmungspflichtig, da nach § 613a gesetzlich geregelt 	<p><i>Übergang von der Kommune auf gGmbH</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung des Personalrates der HRO im Rahmen des Übernahmeprozesses - Übernahme der Mitarbeiter selbst nicht mitbestimmungspflichtig, da nach § 613a gesetzlich geregelt
	<p><i>Übergang von Dritten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung des Personalrates der Kommune/ des Eigenbetriebes im Rahmen des Übernahmeprozesses - Übernahme der Mitarbeiter selbst nicht mitbestimmungspflichtig, da nach § 613a gesetzlich geregelt 	<p><i>Übergang von Dritten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung des Personalrates des Kommunalunternehmens im Rahmen des Übernahmeprozesses - Übernahme der Mitarbeiter selbst nicht mitbestimmungspflichtig, da nach § 613a gesetzlich geregelt 	<p><i>Übergang von Dritten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung des Betriebsrates der gGmbH im Rahmen des Übernahmeprozesses - Übernahme der Mitarbeiter selbst nicht mitbestimmungspflichtig, da nach § 613a gesetzlich geregelt
Beihilferecht	<p>Erhält das Unternehmen Zuschüsse und liegt zudem ein beihilferechtlicher Tatbestand vor, ist die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem öffentlichen Interesse durch das Unternehmen mit einem Betrauungsakt gem. Art.4 DAWI-Freistellungsbeschluss zu übertragen.</p>	<p>Erhält das Unternehmen Zuschüsse und liegt zudem ein beihilferechtlicher Tatbestand vor, ist die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem öffentlichen Interesse durch das Unternehmen mit einem Betrauungsakt gem. Art.4 DAWI-Freistellungsbeschluss zu übertragen.</p>	<p>Erhält das Unternehmen Zuschüsse und liegt zudem ein beihilferechtlicher Tatbestand vor, ist die Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem öffentlichen Interesse durch das Unternehmen mit einem Betrauungsakt gem. Art.4 DAWI-Freistellungsbeschluss zu übertragen.</p>

Synoptische Darstellung der Unterschiede zwischen den möglichen Organisationsformen

Grundlage	Eigenbetrieb	Anstalt des öffentlichen Rechts (gem. Landesrecht M-V)	kommunale gGmbH
Beihilferecht	Das Unionsrecht schreibt für den Betrauungsakt keine bestimmte Form vor. In der Betrauung müssen die Vorgaben aus Art.4 DAWI-Feststellungsbeschluss festgeschrieben sein. Der Betrauungsakt kann deshalb durch Bürgerchaftsbeschluss erfolgen.	Das Unionsrecht schreibt für den Betrauungsakt keine bestimmte Form vor. In der Betrauung müssen die Vorgaben aus Art.4 DAWI-Feststellungsbeschluss festgeschrieben sein. Der Betrauungsakt sollte deshalb auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides erfolgen.	Das Unionsrecht schreibt für den Betrauungsakt keine bestimmte Form vor. In der Betrauung müssen die Vorgaben aus Art.4 DAWI-Feststellungsbeschluss festgeschrieben sein. Der Betrauungsakt sollte deshalb durch Zuwendungsbescheid erfolgen.
Anwendung Vergaberecht bei öffentlicher Auftragserteilungen der Kommune an das Unternehmen	Das Vergaberecht findet zwischen Eigenbetrieb und Kernverwaltung der Kommune keine Anwendung. Eine Beauftragung findet nicht statt, da der Eigenbetrieb Kommune ist. Die Kommune erbringt Leistung deshalb im rechtlichen Sinn selbst.	Vergaberecht findet bei Auftragsvergaben Anwendung. Dagegen ist die Aufgabenübertragung der Kommune auf das Kommunalunternehmen kein öffentlicher Auftrag und unterliegt in der Folge auch nicht dem Vergaberecht.	Vergaberecht findet bei Auftragsvergaben Anwendung. Soweit die Voraussetzungen für Inhouse-Geschäfte vorliegen, können Beauftragungen ohne Vergabeverfahren realisiert werden.
Auflösung des Unternehmens	erfolgt durch Bürgerchaftsbeschluss, wird wirksam, wenn Satzung über die Aufhebung der Betriebsatzung in Kraft tritt		Beschluss der Bürgerchaft, danach Gesellschafterbeschluss mit 3/4 Mehrheit, die Auflösung muss in notariell beglaubigter Form zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden

Synoptische Darstellung der Unterschiede zwischen den möglichen Organisationsformen

Grundlage	Eigenbetrieb	Anstalt des öffentlichen Rechts (gem. Landesrecht M-V)	kommunale gGmbH
Auflösung des Unternehmens	Mit der Auflösung des Eigenbetriebes werden das verbleibende Vermögen und noch bestehende Verbindlichkeiten in das Gesamtvermögen der Kommune überführt.	Auflösung durch Umwandlung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, Vermögen, Verbindlichkeiten, Rechte- und Pflichten gehen auf die Rechtsform über, in der zukünftig die vom Kommunalunternehmen realisierte Aufgabe wahrgenommen werden soll	<p>Bei Auflösung bleibt zunächst die Rechtspersönlichkeit und die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft erhalten. Sie muss den Zusatz "in Liquidation" oder "in Abwicklung" tragen. Die Auflösung der Gesellschaft ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen.</p> <p>Während der einjährigen Sperrzeit ist jede Vermögensaufteilung an die Gesellschafter verboten. Nach Ablauf des Sperrjahres und wenn alle Gläubiger befriedigt sind, darf das verbleibende Vermögen der Gesellschaft auf Gesellschafter aufgeteilt werden.</p> <p>Wenn keine Abwicklungsmaßnahmen mehr erforderlich sind, ist die Liquidation beendet und die Gesellschaft kann im Handelsregister zur Löschung angemeldet werden.</p> <p>Das Vermögen der gGmbH, welches an die Kommune fällt, ist weiterhin gemeinnützig zu verwenden.</p>
	Soweit der Eigenbetrieb gemeinnützig war, ist das Vermögen, welches dem Kernhaushalt der Kommune zugeführt wird, weiterhin gemeinnützig zu verwenden.	Soweit das Kommunalunternehmen gemeinnützig war, ist das Vermögen, welches einer anderen Organisationsform zugeführt wird, weiterhin gemeinnützig zu verwenden.	